



33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur

Gremium: Ausschuss für Kultur
Sitzungstermin: Donnerstag, 22.06.2023, 17:30 Uhr
Ort, Raum: Hausverein Scholle51 e.V., Raum 2.22, Geschwister-Scholl-Straße
51, 14471 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.05.2023**

- 3 **Vorstellung Scholle 51**

- 4 **Haushalt 2023/2024 (Budgetierung)**

- 5 **Entsendung eines Ausschussmitgliedes in den Beirat Kreativ Quartier Potsdam**

- 6 **Straßenbenennungen / Straßennamenpool**
 - 6.1 **Vorstellung der Vorschläge der Geschichtswerkstatt Rotes Nowawes e.V.**

 - 6.2 **Straßenbenennung in 14476 Potsdam – Entwicklungsbereich Krampnitz**

Oberbürgermeister, Fachbereich
Mobilität und technische
Infrastruktur
-Wiedervorlage-

23/SVV/0413

- 7 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- | | | |
|----------|--|---|
| 7.1 | Stromversorgung an öffentlichen Plätzen
23/SVV/0386 | Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam |
| 7.2 | Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen abbauen und kulturelle Teilhabe erleichtern
23/SVV/0388 | Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.3 | „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen
23/SVV/0391 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.4 | Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026
23/SVV/0507 | Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum |
| 7.5 | Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)
23/SVV/0509 | Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit |
| 8 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 8.1 | Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders
23/SVV/0562 | Oberbürgermeister, Fachbereiche Kommunikation und Partizipation |
| 8.2 | Sachstand Kunst am Schlaatz
gem. Beschluss DS 23/SVV/0046 | |
| 8.3 | Neugestaltung Landtagsumfeld – Grün vor Nikolaikirche, Steubenplatz, Vorplatz Filmmuseum | |
| 8.4 | Erinnerungsorte der Kolonialgeschichte (aktueller Sachstand) | |
| 8.5 | Betreiberschaft Schiffbauergasse (aktueller Sachstand) | |
| 9 | Sonstiges | |
| 9.1 | Kulturverbot am Karfreitag | |



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0413

Betreff:

öffentlich

Straßenbenennung in 14476 Potsdam – Entwicklungsbereich Krampnitz

Einreicher: GB 4 Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt	Erstellungsdatum: 19.04.2023
	Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
03.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die im Entwicklungsbereich Krampnitz neu entstehenden Straßen, Wege und Plätze sowie der zentrale Park innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Gesamtbebauungsplanes Nr. 141 (aktuelle Teil-Bebauungspläne Nr. 141-1 bis 141-11) sollen in:

Dänische Allee	Hanseplatz	Astrid-Lindgren-Weg
Finnische Allee	Heideplatz	Else-Alfelt-Weg
Isländische Allee	Jyväskyläplatz	Selma-Lagerlöf-Weg
Norwegische Allee	Krampnitzer Tor	Sigrid-Undset-Weg
Schwedische Allee	Nordpark	Tove-Jansson-Weg
Helsinkiweg	Alandweg	Blaubeerweg
Kopenhagener Weg	Bornholmweg	Fichtenweg
Nuukweg	Färöerweg	Lupinenweg
Osloer Weg	Gotlandweg	Moorbirkenweg
Reykjavikweg	Öresundweg	Preiselbeerweg
Stockholmer Weg	Spitzbergenweg	Trollblumenweg
		Wollgrasweg

benannt werden.

Bei sechs der o.g. Straßenbenennungen handelt es sich um Umbenennungen nicht mehr genutzter, historischer und teilweise falscher Straßenbezeichnungen innerhalb des ehem. Kasernengeländes, es handelt sich dabei um folgende Straßenzüge:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. „Ketziner Straße“ im Abschnitt zwischen B2 und Gellertstraße: | neu Dänische Allee |
| 2. „Fahrländer Straße“: | neu Fichtenweg |
| 3. „Hindenburgplatz“: | neu Heideplatz |
| 4. „Potsdamer Straße“/teilweise „Hannoversche Straße“: | neu Lupinenweg |
| 5. „Nedlitzer Straße“: | neu Wollgrasweg |
| 6. „Bergstraße“: | neu Preiselbeerweg |

Die „Hannoversche Straße“ im Verlauf parallel zur B2 bleibt erhalten.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beschilderung der zu benennenden Straßen übernimmt die Entwicklungsträger Potsdam GmbH bzw. die mit der Errichtung der Erschließungsanlagen beauftragten Erschließungsträger. Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine Kosten.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Die im Entwicklungsbereich Krampnitz gelegenen neu entstehenden Straßen, Wege und Plätze sowie der im Innern des Gebietes liegende zentrale Park innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Gesamtbebauungsplanes Nr. 141 (aktuelle Teil-Bebauungspläne Nr. 141-1 bis 141-11) sollen benannt werden.

Zur Gewährleistung eines zusammenhängenden Straßennamenthemas wurden zwei Workshops durchgeführt, bei denen Vertreter der politischen Fraktionen, des Ortsbeirates Fahrland, sachkundige Einwohner, Vertreter der Verwaltung sowie der ProPotsdam GmbH zu dem Ergebnis gekommen sind, dem neu entstehenden Wohnviertel das übergeordnete Thema „Nordische Straßennamen“ zu geben, basierend auf der Feststellung sowie bereits erfolgenden Werbung für dieses Gebiet mit dem Namen „Potsdams neuer Norden“. Daraus ergab sich der engere Bezug zur Vergabe von skandinavischen Straßennamen, welche je nach Quartier eine eigene thematische Besonderheit widerspiegelt. Als thematisch übergeordneter Bezug für die Haupterschließung des gesamten Gebietes wurden für den sog. Alleenring die fünf skandinavischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden gewählt. Nachgeordnet und je nach Quartier wurden dann skandinavische Hauptstädte, Inseln/Routen, Künstlerinnen und die skandinavische Flora als Straßennamenthemas bedacht, bei den großen Stadtplätzen jedoch auch der historische Handel sowie aktuelle Partnerschaften (z.B. die finnische Partnerstadt Jyväskylä).

Im Zusammenhang mit der Straßenbenennung im Entwicklungsbereich Krampnitz werden auch noch insgesamt sechs u.a. historische oder nicht mehr genutzte Straßennamen umbenannt. Dabei handelt es sich um fünf Straßennamen, die noch aus der Zeit der Gemeindegebietsreform von 2003 als sog. doppelte Straßennamen übriggeblieben sind, jedoch keine melderechtliche Verwendung mehr hatten und gemäß Beschluss Nr. 08/OBR/0148 vom 28.05.2008 des Ortsbeirates Fahrland erst dann umbenannt werden sollten, wenn ein Gesamtkonzept zur Straßenbenennung in Krampnitz vorliegt und auch umgesetzt werden kann.

Des Weiteren wird der Teil der Ketziner Straße umbenannt, welcher zwischen der Bundesstraße 2 (B2) im Osten und der Gellertstraße im Westen liegt – also jener Teil, der bisher innerhalb des ehem. Kasernengeländes Krampnitz lag. Der eigentliche Hauptverlauf der Ketziner Straße ist hingegen nicht Gegenstand des Straßenbenennungsverfahrens und behält daher seinen Namen.

Die „Hannoversche Straße“ wurde in verschiedenen Kartendarstellungen teilweise mit einer auch in diesem Bereich historisch existierenden „Potsdamer Straße“ verwechselt, so dass es für die „Hannoversche Straße“ und die „Potsdamer Straße“ unterschiedliche Lageangaben gibt. Die Umbenennung betrifft vorliegend die „Potsdamer Straße“ sowie einen kleinen Teil der „Hannoversche Straße“ im Inneren des Gebietes. Der überwiegende Hauptverlauf der „Hannoversche Straße“, also jener Teil welcher parallel zur Bundesstraße 2 verläuft und an dem die Hausnummern 1 – 10 anliegen, wird nicht umbenannt. Die bisher der Hannoverschen Straße zugeordneten Grundstücke 11, 12 und 14 werden den neu benannten Straßenzügen zugeordnet und neu nummeriert.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0386

öffentlich

Betreff:

Stromversorgung an öffentlichen Plätzen

Einreicher: Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

Erstellungsdatum: 17.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

03.05.2023

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, wie eine unmittelbar nutzbare, festinstallierte Stromversorgung auf öffentlichen, für Veranstaltungen, genehmigungsfähigen Plätzen, realisiert werden kann. Dabei ist die Barrierefreiheit, zum Beispiel durch absenkbare Lösungen, Bezahlbarkeit und niederschwellige Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung spätestens im 4. Quartal 2023 vorzulegen.

gez.

Fraktionsvorsitzende Babette Reimers; Pete Heuer; Dr. Sigrid Müller; Stefan Wollenberg

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Wie die Antwort auf die kleine Anfrage 23/SVV/0131 ergab, ist „von allen als öffentlicher Verkehrsraum gewidmeten Plätzen, auf denen temporäre Veranstaltungen und Feste stattfinden können, [...] einzig der Vorplatz am Brandenburger Tor mit einer unmittelbar nutzbaren, festinstallierten und bei der Stadtbeleuchtung Potsdam anmietbaren Stromversorgung ausgestattet.“ Das bedeutet, dass für die Durchführung von Veranstaltungen, wo eine Stromversorgung erforderlich ist, die Unterstützung dritter, in der Regel eine zugelassene Elektroinstallationsfirma, erforderlich ist, was zusätzliche, nicht unerhebliche Kosten und einen erhöhten organisatorischen Aufwand verursacht.

Das führt dazu, dass insbesondere kleine Vereine von der Durchführung einer Veranstaltung Abstand nehmen müssen. Aber auch Vereine, die Fördergelder erhalten sind betroffen. Anstelle in ein breites Angebot investieren zu können, fließt ein nicht unerheblicher Teil der Zuwendungen in die Grundlagenfinanzierung der Veranstaltung.

Mit einer festinstallierten Stromversorgung kann das geheilt und die Vielfalt an Angeboten gesteigert werden.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0388

öffentlich

Betreff:

Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen abbauen und kulturelle Teilhabe erleichtern

Einreicher: Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 17.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

03.05.2023

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, mit welchen Maßnahmen im Kulturquartier Schiffbauergasse modellhaft Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen hergestellt werden kann. Dabei soll überprüft werden, wo und wie mit einem Blindenleitsystem, weiteren taktilen Informationen oder anderen Maßnahmen der Zugang zur und die Orientierung innerhalb der Schiffbauergasse für blinde und sehbehinderte Menschen verbessert werden kann. Die Beauftragte und der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie die Kultureinrichtungen am Standort sind einzubeziehen.

gez.

Fraktionsvorsitzende Babette Reimers; Pete Heuer; Saskia Hüneke; Dr. Gert Zöllner

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Im Fußwegekonzept der LHP ist festgeschrieben, dass für blinde und sehbehinderte Menschen durchgehend die Orientierung idealerweise an einem Leitsystem möglich sein soll. Ebenso sollen demnach ausgehend von den zentralen Mobilitätsschnittstellen bzw. nächstgelegenen Haltestellen, die wichtigen touristischen Ziele mit einem durchgehenden Leitsystem angebunden werden.

Im Kulturquartier Schiffbauergasse ist dies nicht gegeben.

Gleichzeitig entwickeln Potsdamer Kultureinrichtungen und Projekte (nicht nur) an diesem Standort vermehrt inklusive Angebote und tragen damit zu Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung am Kulturleben der Stadt bei. Das Umfeld am wichtigen Kulturstandort der Schiffbauergasse sollte dem entsprechen.

U.a. durch eine Verankerung der modellhaft identifizierten Ziele und Maßnahmen in der derzeit erarbeiteten kulturpolitischen Strategie der LHP soll eine Ausweitung auch auf weitere Kulturstandorte im gesamten Stadtgebiet angegangen werden.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0391

öffentlich

Betreff:

"Kultur- und Bildungspass" für Kinder und Jugendliche einführen

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 18.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen App-basierten „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einzuführen, der u.a. folgende Kriterien erfüllen soll:

- Entbürokratisierung durch Wegfall der angebots-/ leistungsbezogenen Einzelantragstellung;
- Bündelung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung;
- Bündelung der Angebote aus Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Potsdam;
- einfach und intuitive Bedienung, sodass sie von Kindern und Jugendlichen eigenständig bedient und Angebote/ Leistungen gebucht werden können.

Über die Umsetzungsfortschritte ist den Stadtverordneten beginnend mit den 4. Quartal 2024 zu berichten.

gez. Saskia Hüneke/ Gert Zöllner
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist derzeit für jedes Angebot, ob Mittagsversorgung, Übernahme Kosten der Klassenfahrt, Sportverein oder Musikschule, um nur einige beispielhaft zu nennen, jeweils ein Einzelantrag erforderlich. Da die Gültigkeit der Anträge ein Jahr beträgt, müssen diese jedes Jahr einzeln neu eingereicht werden.

Dass belasten nicht nur die Familien, sondern führt zu einem vermeidbaren Arbeitsaufwand in der bereits personell ausgelaugten Verwaltung, da nicht nur das Angebot geprüft wird, sondern auch die Anspruchsberechtigung. Die Folge, lange Bearbeitungszeiten von nunmehr bis zu 6 Monaten, in denen die Angebote nicht genutzt werden können oder vorfinanziert werden müssen. Letzteres nicht möglich. Sonst würde der Antrag nicht erforderlich sein.

Mit dem App-basierten „Kultur- und Bildungspass“ besteht die Möglichkeit, Prozesse zu optimieren, indem die Nutzenden einen Antrag stellen, mit dem die Berechtigung zur Nutzung der Unterstützungsleistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket geprüft, beschieden und dann als Nachweis in der App hinterlegt wird. Die Leistungserbringer:innen werden nach vorheriger Prüfung in die App aufgenommen. Im Ergebnis sind alle Leistungen/ Angebote gebündelt ersichtlich und können eigenständige von den Nutzenden gebucht werden.

Grundsätzlich könnte die App auch allen Kindern- und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Dann mit Hinweis auf die zu zahlenden monatlichen Beiträge.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsleitende/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0507

Betreff:

öffentlich

Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 22.05.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss des „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam, 01. Januar bis 31. Dezember 2026“.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Abweichungen gegenüber der Mifi 2022ff sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bis 2027 veranschlagt.

Im Rahmen des Theater- und Orchesterrahmenvertrag (TORV) werden für die folgenden genannten Einrichtungen Sockelerhöhungen, zusätzlich zu den bisherigen städtischen Förderungen, seitens der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für die Jahre 2023-2026 eingeplant:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hans Otto Theater GmbH: | 40.000 € p.a. |
| 2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH: | 70.000 € p.a. |
| 3. Kammerakademie Potsdam gGmbH: | 70.000 € p.a. |
| 4. Filmorchester Babelsberg: | 50.000 € p.a. |

Die Sockelerhöhung unterliegt keiner Dynamisierung. Die Förderung des Filmorchesters erfolgt seitens der LHP erstmalig.

Zudem beabsichtigt die LHP die tarifliche Entwicklung proportional mit zu berücksichtigen.

Die Gewährung der voran genannten Erhöhungen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4
	Geschäftsbereich 5	

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam bekennen sich, ab dem Jahr 2019 ausgewählte Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam langfristig strukturell und finanziell abzusichern und somit die künstlerisch anspruchsvollen Leistungen und Spielpläne dieser Theater und Orchester zu würdigen. Für die Jahre 2023 bis 2026 wurde, vorbehaltlich eines Gremienbeschlusses, durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und die Landeshauptstadt Potsdam der „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam“ abgeschlossen.

Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur langfristigen strukturellen und finanziellen Absicherung der nachfolgend genannten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam:

die Hans-Otto-Theater GmbH,
die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH,
die Kammerakademie Potsdam gGmbH und
der Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses verpflichten sich sowohl das Land als auch die LHP eine jährliche Sockelerhöhung der Förderung vorzunehmen. Diese sogenannte Sockelerhöhung unterliegt keiner Dynamisierung und wird in folgender Höhe jährlich von 2023 bis 2026 festgesetzt:

	Land	LHP
1. Hans Otto Theater GmbH	60.000 €	40.000 €
2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH	100.000 €	70.000 €
3. Kammerakademie Potsdam gGmbH	100.000 €	70.000 €
4. Filmorchester Babelsberg e.V.	200.000 €	50.000 €.

Die Sockelerhöhungen sind im Haushaltsplan 2023/2024 der LHP mit einkalkuliert. Folgende städtische Förderungen sind demnach im Haushaltsplan 2023/2024 eingeplant (ohne FAG-Mittel):

	2023	2024	2025/2026
1. Hans Otto Theater GmbH	7.755.000 €	8.045.600 €	8.045.600 €
2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH	2.560.300 €	2.560.300 €	2.560.300 €
3. Kammerakademie Potsdam gGmbH	1.170.000 €	1.170.000 €	1.170.000 €
4. Filmorchester Babelsberg e.V.	50.000 €	50.000 €	50.000 €

Seitens des Landes wurden in den Jahren 2023 bis 2026 sowohl Personal- als auch Sachkostensteigerungen einkalkuliert. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der LHP wurden bei der städtischen Förderung keine Personal- und Sachkostensteigerungen berücksichtigt. Dennoch beabsichtigt die LHP, die tarifliche Entwicklung der unter 1. bis 3. genannten Einrichtungen proportional zu berücksichtigen.

Anlage: Vertrag zum „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater in der Landeshauptstadt Potsdam“ 2023-2026

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023 bis 2026

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2610000,2620100,2620201,1114400 Bezeichnung: Hans-Otto-Theater GmbH, Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH, Kammerakademie gGmbH, Marketing.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	19.250.000
Ertrag neu	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	19.250.000
Aufwand laut Plan	14.932.968	15.047.300	15.321.900	15.321.900	15.321.900	15.321.900	76.334.900
Aufwand neu	14.932.968	15.385.300	15.675.900	15.675.900	15.675.900	15.485.000	77.898.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-11.082.968	-11.197.300	-11.471.900	-11.471.900	-11.471.900	-11.471.900	-57.084.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-11.082.968	-11.535.300	-11.825.900	-11.825.900	-11.825.900	-11.635.000	-58.648.000
Abweichung zum Planansatz	0	-338.000	-354.000	-354.000	-354.000	-163.100	-1.563.100

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.

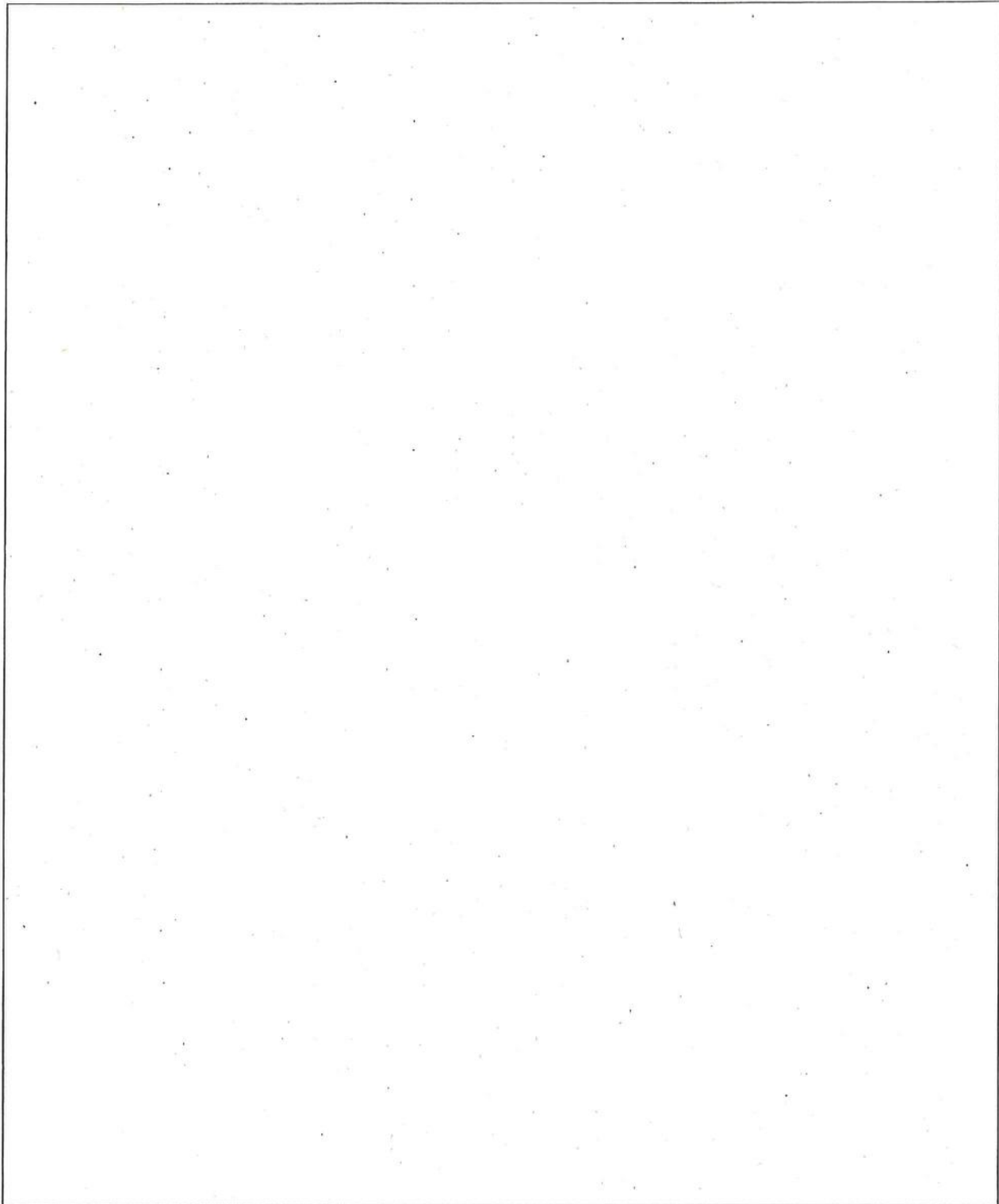
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).



Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

**Theater- und Orchesterrahmenvertrag
zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der
Landeshauptstadt Potsdam**

01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

Präambel

Art. 34 der Verfassung des Landes Brandenburg¹

(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

(2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Das Land Brandenburg verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, die vom kulturellen Erbe sowie von zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen, einer freien Kulturszene, vom bürgerschaftlichen Engagement geprägt ist. Kunst und Kultur sind entsprechend Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg wichtiger Teil der brandenburgischen Gesellschaft, die ihre demokratische Qualität auch aus öffentlichen Diskursen zur Kulturentwicklung gewinnt.

Das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam bekennen sich, ab dem Jahr 2019 ausgewählte Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam langfristig strukturell und finanziell abzusichern und somit die künstlerisch anspruchsvollen Leistungen und Spielpläne dieser Theater und Orchester zu würdigen.

¹ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 6])

In diesem gemeinsamen Bestreben wird zwischen

dem **Land Brandenburg**,

vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Frau Dr. Manja Schüle,

- nachfolgend Land genannt –

und der **Landeshauptstadt Potsdam**,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Mike Schubert,

- nachfolgend Kommune genannt-

folgender Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung der ausgewählten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteil²

Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur langfristigen strukturellen und finanziellen Absicherung der nachfolgend genannten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam:

die Hans-Otto-Theater GmbH,
die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH,
die Kammerakademie Potsdam gGmbH und
der Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V.

§ 2 Finanzierungsgrundsätze

(1) Für die langfristige Sicherung der Theater- und Orchesterlandschaft werden für die in § 1 genannten Theater und Orchester planerisch nachfolgende Zuschussbeträge des Landes und der Kommune ab dem Kalenderjahr 2023 im Ergebnis der abschließenden Wirtschaftsplangespräche mit den Theatern und Orchestern und der Kommune berechnet, wobei sich der Zuwendungsbetrag des Landes aus dem dynamisierten Grundbetrag und in der Regel einer einmaligen fortgeschriebenen nicht dynamisierten Erhöhung dieses Grundbetrages (Sockelbetrag) zusammensetzt:

für die Hans-Otto-Theater GmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	14.104.700	14.415.300	14.435.300	14.460.300
... Land bis zu	3.349.700	3.369.700	3.389.700	3.414.700
... FAG bis zu	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
... Kommune bis zu	7.755.000	8.045.600	8.045.600	8.045.600

für die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	3.583.500	3.612.500	3.643.400	3.673.400
... Land bis zu	573.200	602.200	633.100	663.100
... FAG bis zu	450.000	450.000	450.000	450.000
... Kommune bis zu	2.560.300	2.560.300	2.560.300	2.560.300

² Die Einrichtungen Musikfestspiele Sanssouci/Nikolaisaal gGmbH und Hans-Otto-Theater GmbH nehmen an einem Gastspielaustausch teil. Einzelheiten zum Gastspielaustausch werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Theatern und Orchestern und dem Land Brandenburg geregelt.

für die Kammerakademie Potsdam gGmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	1.974.700	2.002.000	2.029.300	2.056.600
... Land bis zu	404.700	432.000	459.300	486.600
... FAG bis zu	400.000	400.000	400.000	400.000
... Kommune bis zu	1.170.000	1.170.000	1.170.000	1.170.000

für den Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V. bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	2.339.800	2.369.800	2.399.800	2.429.800
... Land bis zu	2.289.800	2.319.800	2.349.800	2.379.800
... Kommune bis zu	50.000	50.000	50.000	50.000

Die Kommune beabsichtigt, sich an der tariflichen Entwicklung im Vertragszeitraum proportional zu beteiligen.

(2) Angesichts gegenwärtig noch nicht abschätzbarer finanzieller globaler Herausforderungen der Orchester und Theater kommen Land und Kommune überein, die Zuschussbedarfe gemäß Absatz 1 bis 15.01.2024 zu überprüfen und ggf. eine Anpassung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2025 vorzunehmen. Dazu sind dem Land von der Kommune bis zum 01.12.2023 die prognostizierten Ausgaben den erwarteten Einnahmen ab 01.01.2025 gegenüberzustellen. Einzelheiten bleiben dem Zuwendungsverfahren vorbehalten.

(3) Die zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Stellenpläne sind verbindlich. Änderungen der Stellenzahl bzw. der -wertigkeiten vom Stellenplan sind nur im Einvernehmen mit der Kommune und dem Land möglich.

§ 3

Zuwendungs- und Zuweisungsverfahren

(1) Das Land wendet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den unter § 1 benannten Theatern und Orchestern den in § 2 Absatz 1 errechneten Zuwendungsbetrag mit Zuwendungsbescheid gemäß §§ 23, 44 LHO nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu. Einzelheiten bleiben dem Zuwendungsverfahren vorbehalten.

(2) Bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres ist dem Land durch die Kommune ein Nachweis über die Beteiligung der Kommune an der Gesamtfinanzierung in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berechneten

kommunalen Zuwendungsbetrages für die jeweilige Einrichtung und das laufende Haushaltsjahr zu erbringen. Reduziert sich der kommunale Zuschuss, reduziert sich die Landeszuwendung entsprechend proportional.

(3) Das Land weist der Kommune den in § 2 Absatz 1 berechneten Zuweisungsbetrag gemäß der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes mit einem überjährig bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2026 wirksamen Bescheid zu. Eine Anpassung des Zuweisungsbescheides bei Änderung von § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt vorbehalten.

(4) Der Landesrechnungshof und die zuständigen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei den Einrichtungen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und Zuweisungen zu prüfen.

§ 4

Mitwirkung des Landes

(1) Das Land ist berechtigt, bei der Hans Otto Theater GmbH und der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der Aufsichtsräte und Kuratorien teilzunehmen. Diesbezüglich bereits bestehende Regelungen in Gesellschaftsverträgen und sonstigen satzungsgemäßen Festlegungen der Einrichtungen bleiben unberührt.

(2) Entscheidungen über Anstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung der künstlerischen und der kaufmännischen Leiter³ von Hans Otto Theater GmbH und Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH werden unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Land getroffen. Die Herstellung des Einvernehmens setzt eine frühestmögliche schriftliche Information über beabsichtigte Personalentscheidungen und Abstimmung mit dem Land voraus.

(3) Die Kommune und das Land wirken gemeinsam darauf hin, in die Entscheidungen über Anstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung der künstlerischen und kaufmännischen Leitungen der Kammerakademie Potsdam gGmbH und des Deutschen Filmorchester Babelsberg e.V. durch rechtzeitige Unterrichtung über die Neubesetzung der Stelle und Teilnahme in der Findungskommission eingebunden zu werden.

(4) Zwischen dem Land und der Kommune wird Einvernehmen vor Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen hergestellt. Das Land ist frühzeitig in Textform zu informieren. Vor dem Abschluss von Tarifverträgen, die Abweichungen von bestehenden Flächen- oder Haustarifverträgen vorsehen und insbesondere Regelungen zur Angleichung an Flächentarifverträge enthalten, ist ein Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land herzustellen.

³ Künstlerische Leitung (Funktionsbezeichnungen): Intendant/-in, Programmdirektor/in, Künstlerische/r Leiter/in
Kaufmännische Leitung (Funktionsbezeichnungen): Geschäftsführende/r Direktor/in /-in, Geschäftsführer/in

§ 5

Geltungsdauer und Kündigung des Theater- und Orchesterrahmenvertrages

- (1) Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag wird rückwirkend für einen Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 geschlossen. Mindestens zwei Kalenderjahre vor Ablauf verhandeln die Vertragsparteien über eine Fortführung oder Neugestaltung des Vertrages ab 01.01.2027. Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag kann frühestens zwei Kalenderjahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Satz 1 von der Kommune oder dem Land schriftlich gekündigt werden.
- (2) Sofern der Theater- und Orchesterrahmenvertrag gekündigt wird, sind die Kommune und das Land verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung des betreffenden Theaters oder Orchesters nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 mit der Zielstellung der Aufrechterhaltung und Sicherung des Spielbetriebs zu verhandeln.
- (3) Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieses Theater- und Orchesterrahmenvertrages maßgebend waren, in einer Weise ändern, die einer oder beiden Seiten das Festhalten an den getroffenen Regelungen nicht zumutbar machen, werden beide Seiten in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.
- (2) Sofern ergänzend zu den Regelungen gemäß § 2 einrichtungsbezogene Sonderregelungen getroffen werden, bleibt dies einer bilateralen Nebenabrede zum Theater- und Orchesterrahmenvertrag zwischen Land und Kommune vorbehalten. Diese bedarf der Schriftform.
- (3) Die in diesen Theater- und Orchesterrahmenvertrag aufgenommenen Förderbeträge gemäß § 2 Absatz 1 stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln und kommunalen Mitteln (Haushaltsvorbehalt) sowie unter dem Vorbehalt der abschließenden Gremienbefassung der Kommune.

Potsdam, den 28. April 2023

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft
Forschung und Kultur des
Landes Brandenburg

Mike Schubert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Potsdam





**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0509

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 22.05.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Nach §§ 24 und 26 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) kann die Landeshauptstadt Potsdam ordnungsbehördliche Verordnungen zur Regelung von Geboten und Verboten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Sie muss hinreichend bestimmt sein. Unter Berücksichtigung eines Übermaßverbotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG sowie den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen wurde die Stadtordnung der LH Potsdam überarbeitet.

Die Neufassung der bestehenden Stadtordnung vom 04. Juni 2003 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Mit der Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam veränderten sich sowohl örtliche Sachverhalte und Rahmenbedingungen, als auch der rechtliche Rahmen. Die Stadtordnung wird auf Grund der bestehenden Regelungsdichte durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen etc. auf das Notwendige beschränkt.
2. Unter dem Aspekt der Deregulierung und aus dem Konkurrenzverhältnis der Stadtordnung zu den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus den Bereichen Gewerbe,- Straßen,- Umwelt- Bauordnung- und Satzungsrecht war zu prüfen, für welche Lebenssachverhalte aus Sicht des Ordnungsrechtes tatsächlich ein notwendiger Regelungsbedarf auf lokaler Ebene besteht. Abzugrenzen war gegenüber dem tatsächlichen Regelungsbedarf insbesondere zum Straßenrecht, der Sondernutzungs- und der Grünflächensatzung, aber auch z. B. zur Naturdenkmalverordnung, den ordnungsbehördlichen Verordnungen des Landes Brandenburg (Himmelslaternen, Hundehalterverordnung etc).
3. Rechtssicherheit gibt eine Stadtordnung nur dann, wenn hinsichtlich der verordneten Pflichten keine rechtlichen Zweifel bestehen und die Pflichten und Rechtsnormen durchgesetzt werden können.
4. **Stichwort Sicherheit: Mit der Entschlackung der Stadtordnung geht kein Verlust an Sicherheitsqualität einher. Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die Gefahren verursachen, ist auch ohne Sanktionsnorm eine Intervention auf der Grundlage des OBG durch das Ordnungsamt möglich.**

5. In Teilen leistet die neue Stadtordnung einen Beitrag zur Entkriminalisierung von Marginalisierten (Obdachlose, Alkoholiker/-innen), die etwaige Bußgelder ohnehin nicht bezahlen können und im ungünstigsten Fall die Justizvollzugsanstalten im Zuge der Erziehungshaft belasten (und damit den Steuerzahler).
6. Stichwort Verbote: Es muss nicht alles verboten werden, was auf individueller Ebene stört; vielmehr ist die Verschlinkung auch ein Appell an die Eigenverantwortung der Bürger/-innen.

Neu formuliert ist:

- § 3 Abs 3: Abstellen von Wohnmobilen etc., so dass deutlich wird, dass es vor allem um die mögliche Beschädigung von Flächen geht.
- § 4 Abs. 1 beinhaltet ein Badeverbot für Brunnen etc., das es bislang nicht gab. Diese Regelung ergänzt das Badeverbot für Tiere in § 5 Abs. 4.
- Das Füttern von Wildtieren ist in § 4 geregelt (Verunreinigungsverbot).

Die beigefügte Synopse soll einen groben Überblick über die Änderungen geben. Ergänzt wird die Stadtordnung durch die Schlagwortfibel, die wichtige Sachhinweise einschließlich der alphabetisch aufgeführten Fundstellen zur Information für die Bürger/-nnen, geben kann bzw. soll.

Der Entwurf der neuen Stadtordnung überzeugt mit

Transparenz durch klare Formulierungen und ist bürgerfreundlicher durch eindeutige Regelungen.

Anlagen

Entwurf Stadtordnung

Synopse

Schlagwortfibel

Karte Leinenpflicht

Begründung für die Leinenpflicht

Merkblatt Straßenmusik

Ordnungsbehördliche Verordnung

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom

Verkündet durch Öffentliche Bekanntmachung am
Landeshauptstadt Potsdam

im Amtsblatt der

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	2
§ 4 Verunreinigungsverbot	3
§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	3
§ 6 Evakuierungsmaßnahmen	3
§ 7 Ausnahmen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlagen	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten;
- b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;
- c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;
- d) maximal 4 Personen pro Gruppe.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).

(2) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.

(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.
- (2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile und Wohnanhänger zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ausgehen sowie keine Belästigungen für die Anwohner damit verbunden sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Das Baden in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist untersagt.
- (2) Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.
- (3) Gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Karte „Leinenpflicht“, sind Hunde in der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der örtlichen Besonderheiten (Bebauungsdichte, Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche) außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen.
- (4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten

Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet
 - f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt
 - h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 5 in Brunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder sein mitgeführtes Tier sich dort aufhalten lässt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,
 - k) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen und der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,
 - l) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt oder
 - m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen

1. Merkblatt für Straßenmusik
2. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstadt Potsdam

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den

Oberbürgermeister

Synopse

Norm	Stadtordnung aktuell	Stadtordnung Entwurf	Bemerkungen
§ 1	Geltungsbereich	Geltungsbereich	
§ 2	Begriffsbestimmungen	Straßenmusik und Straßenschauspiel	Begriffsbestimmungen entfallen
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Überarbeitet
§ 4	Verunreinigungsverbot	Verunreinigungsverbot	Überarbeitet; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, § 1 Straßenreinigungssatzung. Reduzierung auf die Fütterung von Wildtieren, Wasservögel, Fische. Neu ist das Badeverbot in Brunnen.
§ 5	Allgemeine Anliegerpflichten	Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	§ 5 alt: entfällt; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenreinigungssatzung
§ 6	Nummerierung von Gebäuden	Evakuierungsmaßnahmen	§ 6 alt: entfällt; Spezialregelung im Baugesetzbuch
§ 7	Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen	Ausnahmen	§ 7 alt: entfällt
§ 8	Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	Ordnungswidrigkeiten	Künftig § 5
§ 9	Windvögel und Drachen	Inkrafttreten	§ 9 alt: entfällt; Spezialregelung in der Luftverkehrs-Ordnung
§ 10	Musizieren		Künftig § 2
§ 11	Schutz vor Lärm		§ 11 alt: entfällt; Spezialregelungen im Landesimmissionsschutzgesetz, § 117 OWiG, Straßenverkehrsordnung
§ 12	Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen		§ 12 alt: entfällt; Spezialregelungen im Nichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, HundehalterVO
§ 13	Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen		§ 13 alt: entfällt; Spezialregelung im Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Bundesbodenschutzgesetz
§ 14	Skaetboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater		§ 14 alt: entfällt; Spezialregelung in der Straßenverkehrsordnung, Brandenburgischen Straßengesetz
§ 15	Ausnahmen		Künftig § 7
§ 16	Ordnungswidrigkeiten		Künftig § 8
§ 17	Inkrafttreten		Künftig § 9
Anlage 1		Merkblatt für Straßenmusik	Neu
Anlage 2		Leinenpflicht	Neu

Schlagwortfibel zur Stadtordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Abfall

Wohin mit dem Müll?

Abfall gehört grundsätzlich nur in die Abfallbehälter auf dem eigenen Wohngrundstück.

Abfallbehälter auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen sind nur für „Unterwegs-Abfälle“ und Hundekot.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Landeshauptstadt ist ihr Ansprechpartner für die Abfallentsorgung in Potsdam. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zur An-, Um- und Abmeldung von Abfallbehältern, zu den Abfallgebühren und Satzungen sowie zu Entsorgungsterminen, Umweltbildungsangeboten und vielem mehr.

Mail: abfallgebuehren@rathaus.potsdam.de

Mail: abfallberatung@rathaus.potsdam.de

Der Abfallratgeber der Landeshauptstadt Potsdam (LH Potsdam) informiert über die richtige Entsorgung von Sperrmüll, (Elektronik-)Schrott, Papier und Pappe, (Leicht-)Verpackungen ("Grüner Punkt"), Glas, Schadstoffen und allen weiteren Abfällen aus dem Haushalt. Den Abfallratgeber erhalten Sie digital unter www.potsdam.de/abfallratgeber-und-abfallkalender und in gedruckter Form beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Sie suchen gezielt nach dem richtigen Entsorgungsweg für eine Abfallart? Dann ist das Online-Abfall-ABC genau das Richtige für Sie! Probieren Sie es aus, den Link finden Sie unter www.potsdam.de/wohin-mit-dem-abfall-abc-hilft.de

Alkohol

Ist der Genuss von Alkohol im öffentlichen Raum verboten?

Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in Deutschland schon seit langer Zeit ein gesellschaftlich anerkannter Teil des öffentlichen Lebens. Seit Generationen wird der öffentliche Raum von Menschen auch genutzt, um dort Alkohol zu konsumieren. Im Laufe der Zeit wurde der öffentliche Alkoholkonsum jedoch immer gesellschaftsfähiger und ist mittlerweile Teil der urbanen Kultur, insbesondere in der Freiluftsaison.

Ein generelles Verbot, Alkohol im öffentlichen Raum zu trinken, gibt es nicht.

Der öffentliche Raum ist für alle da. Es ist das allgemeine Freiheitsrecht eines jeden, sich im öffentlichen Raum so aufzuhalten, wie er möchte, solange er dabei keine gravierende Störung verursacht.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt, ab welchem Alter bestimmte alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen bzw. der Verzehr in der Öffentlichkeit gestattet werden darf. Unter 14 Jahren ist Alkohol grundsätzlich tabu, ab 18 Jahren sind alle alkoholischen Getränke erlaubt.

Autos

Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Die allgemeine Rechtsgrundlage für den Gewässerschutz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), fordert die allgemeine Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit potentiell Gewässer belastenden Tätigkeiten. Der Boden, das Grundwasser und die Gewässer sind vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu schützen.

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer enthalten verschiedene chemische Stoffe und Verbindungen, die das Grundwasser schädigen können - auch wenn nur mit klarem Wasser gewaschen wird, da beispielsweise Treib- und Schmierstoffreste vom Auto abgespült werden. Das Tatbestandsmerkmal des „Einleitens“ umfasst zusätzlich eine zielgerichtete, auf das Grundwasser bezogene Tätigkeit.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS) zu beachten, nach der handelt ordnungswidrig wer entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet.

Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Fahrzeug, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung. Die Bußgeldbewehrung für Straßen im Sinn des BbgStrG ergibt sich aus dem BbgStrG.

In der LH Potsdam gibt es zahlreiche Waschanlagen, so dass es untersagt ist, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instand zu setzen mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

Was mache ich mit meinem abgemeldeten *Fahrzeug*?

Wenn Sie Ihr *Fahrzeug* abgemeldet haben, weil es z. B. beschädigt ist oder verkauft werden soll, darf es nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Baden

Wo darf ich baden?

Eine Badestelle ist nach der rechtlichen Definition der Teil eines fließenden oder stehenden Gewässers, für den ein Betreiber vorhanden ist, der für das Baden typische Einrichtungen der Infrastruktur und erforderliche Sicherheitsstandard aufweist oder für den mit der Bademöglichkeit geworben wird.

In anderen Gewässern, wo das Baden vom Eigentümer oder Pächter geduldet wird, besteht keine Verkehrssicherungspflicht für die LH Potsdam, da hier nicht die erforderlichen Standards vorgehalten werden können, um ein gefahrloses Baden zu ermöglichen. Das gilt auch für mitgeführte Tiere.

FKK und Sonnenbaden „oben ohne“ können grob ungehörige Handlungen sein. Nutzen Sie also besser ausgewiesene FKK-Strände z. B. im Strandbad Templin.

Darf ich an Badeseen rauchen?

An Badeseen, die öffentlich zugänglich sind und keiner Badeordnung bzw. ähnlichem unterliegen, ist das Rauchen nicht verboten. Siehe auch Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - BbgNiRSchG)

Ziel sollte es sein, an Badeseen ein verständnisvolles Miteinander und eine naturverträgliche Erholungsnutzung für alle Besucherinnen und Besucher zu erreichen und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu schützen.

Bäume

Wie gehe ich mit den Bäumen in der Stadt um?

Bäume genießen einen besonderen Schutz. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Als Schädigungen gelten insbesondere das Verletzen der Baumrinde, das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen und im Wurzelbereich sowie das Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer undurchlässigen Schicht.

Auch Abgrabungen, Ausschachtungen/Gräben oder Aufschüttungen können die Bäume nachhaltig schädigen.

Das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (z. B. Winterdienst), Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder ähnlichen schädlichen Stoffen aus Leitungen und die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden - soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind) sind zum Schutz der Bäume ebenfalls nicht gestattet.

Das Klettern auf Bäumen ist überall dort verboten, wo es nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Weitergehende Informationen zum Baumschutz gibt es unter www.Potsdam.de/Baumschutzverordnung

Wie gehe ich mit dem Rückschnitt von Gehölzen um?

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Baustellen

Wer ist für den Lärm auf der Baustelle zuständig?

Für alle Baustellen gilt der § 2 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Zuständig ist das Landesamt für Umwelt (LfU).

Wer kümmert sich um Staub und den herumfliegenden Abfall, der bei Baustellen auftritt?

Bei Abbrüchen, Sanierungen oder Entkernungen lässt sich Staub nicht immer völlig vermeiden. Oft wird aber zu wenig getan, um seine Entstehung oder seine Ausbreitung auch über die Baustelle hinaus zu minimieren. Dabei ist es Pflicht, Emissionen schon während der Entstehung zu verhindern oder zu reduzieren.

In erster Linie trägt der/die Bauherr/in, als Betreiber/in der Baustelle, die Verantwortung über Staubemissionen, die von laufenden Bauarbeiten ausgehen. So muss diese/r, während die Arbeiten durchgeführt werden, geeignete Maßnahmen der Staubvermeidung oder -reduzierung ergreifen.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 22 Absatz 1 BImSchG.

Der/die Bauherr/in hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb der Baustelle keine vermeidbaren Belästigungen entstehen, wozu auch zählt, dass keine Abfälle z. B. durch Wind von der Baustelle auf angrenzende Grundstücke geweht werden können.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 11 Absatz 1 BbgBO.

Zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Betteln

Ist das Betteln auf Straßen und Plätzen erlaubt?

Das Betteln ist in der Landeshauptstadt Potsdam erlaubt, wenn die Bürger nicht in aggressiver oder bedrängender Form angesprochen werden. Betteln wurde 1974 als Straftatbestand im Strafgesetzbuch gestrichen.

Das "stille Betteln" wird seitdem geduldet und gilt juristisch nicht als unzumutbare Beeinträchtigung. Als „aggressiv“ gilt das wiederholte Ansprechen oder Anfassen, Drohen, Festhalten oder Versperren des Weges. Beim aggressiven Betteln muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Straftatbestände der Nötigung oder der Beleidigung erfüllt werden. Dafür informieren Sie bitte die Polizei.

Das Betteln mit Zirkustieren ist verboten.

Drohnen

Ansprechpartner im Land Brandenburg zum Betrieb von Drohnen

Gemeinsame Untere Luftfahrtbehörde – LuBB
Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 / 42 66 42 21

Entscheidungshilfe für Steuerer von unbemannten Fluggeräten von der LuBB

https://www.airclip.de/file/0g2115/application/pdf/Entscheidungshilfe_Berlin_und_Brandenburg.pdf.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Tower-Niederlassung Berlin
Mittelstraße 5 – 5A, 12529 Schönefeld
Tel.: 030 / 74306 – 111 (Front-Office)
Tel.: 030 / 616543-101 (Niederlassungsbüro)

Checkliste für Drohnenpiloten

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/checkliste-fuer-drohnenpiloten/>

Anträge und Genehmigungen

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/antraege-und-genehmigungen/>

Broschüre für unbemannt Luftfahrtsysteme BMVI

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.pdf?__blob=publicationFile

In der LHP ist für öffentliche Flächen die Untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

<https://vv.potsdam.de/vv/personen/g/Guendell.php>

Eisflächen

Ist das Betreten von Eisflächen erlaubt?

Potsdam ist eine Stadt mit vielen Gewässern, Seen und Bächen. Das Betreten von Eisflächen geschieht im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam ausdrücklich auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner: Bei einem Einbruch bitte sofort die Feuerwehr anrufen! Notruf 112

E-Roller

Am 15. Juni 2019 (BGBl 2019 v. 14. Juni 2019) trat die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr in Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen können sogenannte E-Scooter seitdem auf öffentlichen Straßen teilnehmen.

Die E-Roller sind grundsätzlich Fahrrädern gleichgestellt.

Für die Einhaltung und Überwachung der Regelungen aus der StVO ist die Polizei zuständig, da es sich hier um den fließenden Verkehr handelt.

Für das Abstellen der E-Roller auf öffentlichen Straßen sind die für Fahrräder geltenden Vorschriften der StVO entsprechend anzuwenden.

Verstöße gegen die Verkehrsregeln werden gemäß dem Bußgeldkatalog sanktioniert.

Fahrräder und E-Tretroller dürfen grundsätzlich zwar am Straßenrand, auf Bürgersteigen und Grünstreifen oder in Fußgängerzonen parken. Sie dürfen dabei andere Verkehrsteilnehmer aber nicht behindern.

Zum Beispiel dürfen Fahrräder und E-Tretroller nicht Rettungswege für die Feuerwehr blockieren. An Kreuzungen dürfen sie die Sicht anderer nicht stören. Bei Dunkelheit müssen am Straßenrand abgestellte Räder zudem beleuchtet werden, etwa durch eine Parkleuchte.

Fluglaternen

Es ist verboten, unbemannte Ballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft im Balloninneren mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Fluglaternen).

Das Verbot ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb von Fluglaternen (Fluglaternenverordnung - FluglatV) geregelt.

Feuerwerke

Darf ich pyrotechnische Gegenstände ganzjährig abgebrennen?

Nein. Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ganztägig nur in der Zeit vom 31.12. bis zum 01.01. abbrennen.

Rechtsgrundlage ist der § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter www.potsdam.de/Kategorie Feuerwerke oder direkt im Bereich Umwelt und Natur.

Feuer/Grillen

Wo darf ich ein offenes Feuer betreiben?

Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer ist auf Straßen und in Grünanlagen verboten.

Gemäß § 7 LImSchG ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Zu beachten ist, wenn sich ein Grundstück in der unmittelbaren Nähe eines Waldes befindet. Hier findet das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) Anwendung. Danach ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand verboten.

Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

Sie haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gilt das Verbot gemäß Absatz 1 auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mluk.de – Faltblatt „Holzfeuer im Freien“

Wo darf ich in Potsdam Grillen?

Auf Privatgrundstücken ist Grillen grundsätzlich erlaubt.

Auf Verkehrsflächen und auf öffentlichen Anlagen ist das Grillen zum Schutz der Anlagen und zur Vermeidung von Störungen und Beschädigungen verboten.

In Wäldern, Naturschutzgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen ist das Grillen in der Regel durch Landesgesetze verboten.

Gartenabfälle

Darf ich meine Gartenabfälle verbrennen?

Nein. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Laub oder Grünschnitt ist im Land Brandenburg verboten. Es stellt eine unerlaubte Beseitigung von Abfällen dar.

Eine illegale Entsorgung der Gartenabfälle ist unnötig, denn es stehen genügend legale Alternativen in der Stadt Potsdam zur Verfügung.

Diese Abfälle können kompostiert oder in der Biotonne entsorgt werden. Wer Gartenabfälle nicht selbst kompostiert, kann Grün-, Baum- und Strauchschnitt kostenpflichtig bei den Kompostieranlagen und Wertstoffhöfen anliefern oder den Laubsack nutzen.

Kostenfrei dürfen Gartenabfälle bei der zweimal jährlich stattfindenden öffentlichen Grünabfallsammlung abgegeben werden. Genauere Infos und die Termine dazu finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/abfallentsorgung>.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der Landeshauptstadt Potsdam. Alle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie auch unter www.potsdam.de/Kategorie/Abfallentsorgung

Graffiti und Schmierereien

Was tun, wenn Häuser oder Mauern in Ihrem Umfeld besprüht sind?

Das Besprühen von Häusern, Mauern, Stromverteilungskästen usw. stellt eine Sachbeschädigung dar und kann als Straftat geahndet werden. Wenn Sie erreichen wollen, dass die Verursacher strafrechtlich verfolgt werden, müssen die Eigentümer z. B. eines Gebäudes diese Sachbeschädigung bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen bzw. einen **Strafantrag** stellen.

Das Entfernen von illegalen Graffiti und Schmierereien ist eine Aufgabe des Eigentümers.

Die Landeshauptstadt Potsdam fordert die Eigentümer von Gebäuden umgehend zum Entfernen von Graffiti auf, wenn deren Inhalt grob anstößig ist. Auch Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuze) oder volksverhetzende Parolen sind vom Eigentümer umgehend zu beseitigen. In jedem Fall sollte dazu auch ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden.

Illegale Graffiti zu verhindern, ist allerdings schwierig: Aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die jemanden bei einer Schmiererei ertappen, sollten umgehend die Polizei informieren.

Grünanlagen

Was ist eine Grünfläche?

Öffentliche Grünflächen sind die von der Landeshauptstadt Potsdam angelegten oder unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen u.a. auch **Kinderspielplätze**.

Wer darf Grünanlagen benutzen?

Grünanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung der Bürger und dürfen von jedermann genutzt werden. Das Reiten ist nur auf extra ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Wie hat man sich in Grünanlagen zu verhalten?

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, mehr als unter den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert, geschädigt oder erheblich belästigt wird.

(Satzung über die Benutzung öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-verordnungen)

Hausnummerierung

Wozu gibt es Hausnummern?

Das Baugesetzbuch schreibt in § 126 Absatz 3 vor, dass der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer gut sichtbar und lesbar zu versehen hat.

Alle wohnlich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Diese ist von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Haupteingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten am Zugang von der Straße aus, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

Jeder Grundstückseigentümer sollte das Anbringen der Hausnummer nicht nur als eine lästige Pflicht ansehen, sondern bedenken, dass die Arbeit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ohne angebrachte Hausnummern sehr beeinträchtigt wird.

Hunde

Was muss ich beachten, wenn ich einen Hund oder ein Tier halte?

Wenn Sie ein Tier besitzen, müssen Sie immer darauf achten, dass das Tier die Allgemeinheit oder Einzelpersonen nicht belästigt oder gefährdet. Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie Sorge dafür zu tragen haben, dass Ihr Hund nicht Ihr gesichertes Grundstück verlassen kann.

Außerdem sollte er durch Bellen, Jaulen oder andere Geräusche nicht die Mittags-, Abend- oder Nachtruhe stören.

Was muss ich beachten, wenn ich mit meinem Hund spazieren gehe?

Sie dürfen einen Hund nur ausführen, wenn Sie in der Lage sind, ihn sicher an der Leine zu führen. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Hund nicht Menschen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Ihren Hund dürfen Sie draußen, d. h. außerhalb des befriedeten Besitzums, nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen.

Lassen Sie Ihren Hund nicht in Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken o. ä. baden.

Wann habe ich meinen Hund anzuleinen?

Leinenpflicht in der LH Potsdam ist in der Anlage der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) geregelt bzw. in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung. Hunde sind auch gemäß § 15 (8) Waldgesetz des Landes Brandenburg im Wald anzuleinen.

Auf den Geh- bzw. Spazierwegen in Grünanlagen haben Sie Ihren Hund so anzuleinen, dass er nicht mehr als einen Meter Abstand zu Ihnen hat, wenn die **Begegnung** mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht. Wenn bei Ihrem Hund die Möglichkeit besteht, dass er andere Menschen oder Tiere anfällt oder beißt, so müssen Sie dem Tier einen **Maulkorb** anlegen, wenn Sie mit ihm spazieren gehen.

Gilt die Leinenpflicht auch in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten?

Jedes Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Verordnung gesichert, dies obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. In dieser Verordnung ist der Schutzzweck des Gebietes beschrieben, zudem sind dort alle Ge- und Verbote festgelegt. In der Regel sind in Naturschutzgebieten die Wege nicht zu verlassen und Hunde an der Leine zu führen, um das Schutzgebiet nicht zu stören, zu beschädigen oder zu verändern.

Ausnahmen von der Leinenpflicht

Ausgebildete Blindenführhunde sind von der Leinenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Hunde, welche zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden. Die Befreiung gilt nur während der Zeit, in der diese Hunde sich im tatsächlichen Arbeitseinsatz befinden.

Was ist mit Hunde- und anderem Tierkot?

Natürlich darf der Hund die Stadt nicht mit Hundekot verschmutzen. Das gilt für alle öffentlichen Straßen und Grünanlagen. Den Hundekot muss der Hundeführer im gesamten Stadtgebiet unverzüglich beseitigen – auch auf den Hundeauslaufwiesen.

Dafür müssen Hundehalter immer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport des Hundekots mitführen (z. B. eine Plastiktüte). Die gefüllten Plastiktüten o. ä. können Sie in den **öffentlichen Papierkörben** oder „**Hundetoiletten**“ entsorgen.

Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde Auffangbehältnisse für Kot zu nutzen. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.

Wo dürfen Hunde baden?

Laut § 4 Hundehalterverordnung dürfen Hunde nicht in Badeanstalten sowie an gekennzeichneten öffentliche Badestellen baden. Ein generelles Badeverbot für Hunde gibt es nicht. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Eigentümern bzw. Ortsbürgermeistern. Zudem können bei einem Gewässer Schutzgebietsauflagen vorhanden sein. Informationen zu Schutzgebieten erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Offizielle Hundebadestellen gibt es in Potsdam nicht.

Was ist mit der Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Für Blinden-, Rettungshunde kann bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Steuerbefreiung beantragt werden.

Kampieren

Darf ich auf Straßen und Plätzen kampieren?

Das Kampieren auf Straßen und Plätzen ist nicht erlaubt. Wohnwagen und Zelte dürfen hier ebenfalls nicht aufgestellt werden. Das Übernachten unter freiem Himmel ist ebenfalls nicht erlaubt.

Es ist verboten, in Wohnmobilen zu übernachten. Im Stadtgebiet sind extra Wohnmobilplätze ausgewiesen. Weiter Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.mobil-potsdam.de

Kinderspielplätze

Wie verhalte ich mich auf Kinderspielplätzen?

Kinderspielplätze sollen Kindern die Möglichkeit geben, unbeschwert zu toben, zu klettern und sich auszuprobieren. Öffentliche Kinderspielplätze sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden.

Die Abgrenzung der Kinderspielplätze ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten oder durch Beschilderung. Eine bundeseinheitliche Nutzungsregelung für Spielplätze existiert nicht. Jede Stadt oder Gemeinde kann eigene Regeln aufstellen. Beispielsweise sind Hunde in der Regel verboten, ebenso Fahrrad- oder Skateboard fahren. Absolut tabu sind Drogen und Alkohol. Und rauchen dürfen Sie dort auch nicht. Außerdem enthalten die Regeln meist bestimmte Nutzungszeiten und Altersbegrenzungen.

Es dürfen außerdem keine Gefahrenstoffe und Gegenstände mitgebracht werden, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung des Platzes führen können.

Wer gegen die Spielplatzordnung verstößt, kann durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld belegt werden.

Bitte beachten Sie, dass in größeren Wohngebieten viele Spielplätze von Wohnungsbaugenossenschaften oder anderen Eigentümern von Wohnanlagen errichtet wurden.

Für diese Kinderspielplätze kann jeder Eigentümer seine eigene Spielplatzordnung aufstellen und Verstöße ahnden.

Lärm

Wann kann ich welche Maschinen und Geräte benutzen?

In allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Erholungsgebieten, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten des Fremdenverkehrs sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen Geräte und Maschinen nur zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen gilt ein ganztägiges Betriebsverbot.

Laute Geräte, wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsauger dürfen an Werktagen nur zwischen 9 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr betrieben werden, wenn sie nicht mit einer besonderen Kennzeichnung zum Umweltschutz versehen sind.

Rasenmäher dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht in der Zeit von 20 – 7 Uhr betrieben werden.

§ 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

Was kann ich tun, wenn in meinem Umfeld Lärmprobleme auftauchen?

Im nachbarschaftlichen Bereich können Lärmprobleme oftmals durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden oder gemindert werden - oft auch ohne großen Aufwand. Ein freundliches aber Ihr Anliegen deutlich formulierendes Gespräch zur Klärung von nachbarschaftlichen Lärmproblemen kann oft Wunder bewirken.

Kommt es zu weiteren und dauerhaften Lärmbelästigungen, sollte zur Beweissicherung und zur Vorbereitung eines späteren gerichtlichen Verfahrens in Form einer einstweiligen Verfügung und/oder Unterlassungsklage ein „Lärmprotokoll“ geführt werden. Dazu sind Datum und Uhrzeit der Störung, die Lärmart sowie in Betracht kommende Zeugen des Vorfalls mit Namen, Vornamen und Anschrift konkret schriftlich festzuhalten.

Grundsätzlich ist immer zunächst der Vermieter bzw. Eigentümer selbst verpflichtet, gegen die Ruhestörung zivilrechtlich Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 i. V. m. 906 BGB geltend zu machen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nur dann auch Sache der Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. I OWiG), wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Hierbei ist es wichtig, unterscheiden zu können, welches Maß an Ruhe beansprucht werden kann und wie viel Lärm in der Regel hingenommen werden muss. Hilfestellung hierbei gibt die Online-Broschüre Lärmschutz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg www.mlul.brandenburg.de/laermschutz.pdf in der die einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke an Hand von Beispielen näher erläutert werden.

Mülltonnen auf dem Gehweg

Hauseigentümer sollten sicherstellen, dass Ihre zur Abholung bereit gestellten Mülltonnen den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unmittelbar wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Siehe Abfallsatzung www.potsdam.de/Satzungen

Nachbarn

Was tue ich, wenn ich Probleme mit meinen Nachbarn habe?

Viele Bürger wenden sich an die Stadtverwaltung, wenn sie Probleme mit ihren Nachbarn haben und sich durch diese gestört oder belästigt fühlen. Oft ist die Stadtverwaltung für die Lösung solcher Fragen nicht zuständig. Die Verwaltung kann nur dann einschreiten, wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Solche Störungen oder Belästigungen können zum Beispiel sein:

- ruhestörender Lärm (Stichwort - Lärm)
- Verwahrlosung des Nachbargrundstücks (Stichwort - unbewohnte Grundstücke)
- Nichterfüllung des Winterdienstes (Stichwort - Straßenreinigung)
- Vernachlässigung der Straßenreinigungspflicht (Stichwort - Straßenreinigung)

Wenn es aber beispielhaft um Fragen der Abgrenzung zum Grundstück Ihres Nachbarn geht, wenn der Nachbar ständig seinen Hund auf Ihrem Grundstück herumlaufen lässt oder wenn er seinen Wohnwagen so auf seinem Grundstück abstellt, dass dieser Ihnen auf Ihrer Terrasse das Licht nimmt – so sind das Probleme, die Sie auf dem Wege **des Zivilrechts klären** müssen. Wenn kein Ergebnis erzielt werden kann, ist in vielen Fällen privatrechtlicher Ansprüche nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz die Einschaltung einer Schieds- oder Gütestelle verbindlich vorgesehen, bevor Klage vor dem Amtsgericht möglich ist. Als ersten Schritt können Sie sich an die Schiedsstelle in Ihrem Wohngebiet wenden. Wenn das zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten. <https://www.potsdam.de/content/085-aussergerichtliche-schlichter-entlasten-die-justiz>

Pflichten Grundstückseigentümer

Muss ich mein Grundstück einzäunen?

Nach dem Nachbarschaftsgesetz muss ein Grundstück eingezäunt werden, wenn davon Störungen für die Nachbarschaft ausgehen können. Spezielle Regelungen ergeben sich aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) in der jeweils gültigen Fassung.

Was ist beim Einzäunen zu beachten?

Im Allgemeinen bestimmt die Ortsüblichkeit die Art der Einfriedung sowie deren Beschaffenheit und Höhe. Bauherren sollten sich daher einen Überblick in der entsprechenden Siedlung oder im jeweiligen Ortsteil verschaffen, um einen Einblick in die Ortsüblichkeit zu erhalten. Darüber hinaus gibt der Bebauungsplan umfassende Auskünfte über die zulässige Höhe und Beschaffenheit der Einzäunung bei einem Einfamilienhaus. Bei fehlender Ortsüblichkeit regelt das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz alles Weitere.

Viele Eigentümer wollen ihr Grundstück zur Straße hin vor illegalem Betreten schützen, indem sie zum Einzäunen Stacheldraht verwenden bzw. auf ihre Mauern Dornen oder Glasscherben setzen. Derartige Vorkehrungen sind erst ab einer Höhe von 2,00 Meter zulässig, da sie Personen oder Sachen gefährden könnten. Des Weiteren muss der Grundstückseigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gewährleisten, dass Menschen, insbesondere Kinder, nicht durch die Ausgestaltung des Zaunes gefährdet werden. Spielende Kinder, Nachbarn oder Fußgänger dürfen sich daran nicht verletzen.

Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Sie als Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Was ist noch zu beachten?

Von baulichen Anlagen an den Straßen dürfen keine Gefahren ausgehen. Zum Beispiel dürfen Dachpfannen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen und so den öffentlichen Verkehr gefährden. Manche Häuser (besonders Altbauten) haben Kellerschächte oder Luken, die in den Gehweg oder in die Straße hineinreichen. Diese dürfen nur während der Benutzung geöffnet sein, sind dabei abzusperrern oder zu bewachen und bei Dunkelheit zu beleuchten, damit niemand zu Schaden kommt.

(siehe auch Stichwort: unbewohnte Grundstücke)

Gegenstände auf Balkonen und Fensterbrettern?

Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

Schneeüberhang

Ein herabfallender Eiszapfen kann zu einer gefährlichen Waffe werden. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern umgehend zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

Inline-Skates, Rollschuhe und Skateboard

§ 24 Abs. 1 StVO:

„[...] Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerbetrieb entsprechend.“

Die rechtliche Einordnung der Inlineskates war lange Zeit umstritten, bis der Bundesgerichtshof (BGH) 2002 klarstellte, dass Inlineskates „besondere Fortbewegungsmittel“ nach § 24 Abs. 1 StVO sind. Das bedeutet:

Auch für sie gelten die Regeln des Fußgängerverkehrs. Inlineskater müssen also die Gehwege benutzen. Auch in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen dürfen sie fahren – allerdings immer nur in Schrittgeschwindigkeit.

Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass Skateboards zu diesen Fortbewegungsmitteln dazugehören. Das würde bedeuten, dass Skater, die im Straßenverkehr Skateboard fahren, die Regeln einhalten müssen, die für Fußgänger gelten. In diesem Fall dürften Skater auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren. Sie müssen dabei aber besondere Rücksicht nehmen auf Fußgänger.

Nach anderer Auffassung könnten die beliebten Bretter auch als Sportgerät eingestuft werden, was zur Folge hätte, dass sie im öffentlichen Verkehr nichts zu suchen hätten. Skater dürften sich dann nur auf Sportflächen und Halfpipes austoben. Für diese Ansicht spricht, dass Skater häufig eben nicht nur Skateboard fahren, sondern mit ihrem Brett Kunststücke, Stunts und Sprünge vollführen.

Die Rechtslage ist aktuell noch unklar. Skateboards können derzeit sowohl als Fortbewegungsmittel als auch als Sportgerät eingestuft werden.

In beiden Fällen ist Skatern jedoch die Straßenbenutzung verboten. Auf dem Radweg dürfen sie ebenfalls nicht mit dem Skateboard zu fahren.

Klar ist: Wer mit seinem Skateboard nicht nur fahren, sondern auch Stunts üben will, hat im Straßenverkehr nichts zu suchen.

Auch wenn die StVO Skateboards nicht klar einordnet und keine eindeutigen Regeln festlegt, so gilt für Skater doch zumindest § 1 StVO:

- ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht
- keine übermäßige Behinderung, Gefährdung oder Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer

Sondernutzung

Was ist eine Sondernutzung?

Straßen, Gehwege oder Parkplätze sind für einen bestimmten Zweck gebaut worden.

Sie dienen dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr oder dem Parken. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege oder Plätze) über den widmungsmäßigen bestimmten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinaus, stellt eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Eine Antragstellung ist für jede öffentliche Verkehrsfläche notwendig, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Vor allem wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigungen, bei denen ein Verkehrsinteresse nicht vorhanden oder nur nebensächlich ist, zählen zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen. Sondernutzungen können u. a. sein:

- ein Werbe- oder Verkaufsstand in der Fußgängerzone
- ein Baugerüst auf dem Fußweg
- Aufstellen von Stühlen und Tischen
- Umzüge
- Werbeanlagen
- Veranstaltungen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LH Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Was ist eine Sondernutzung von Grünflächen?

Eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen regelt die Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Sperrmüll

Wie stelle ich Sperrmüll zur Abholung bereit?

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie unter www.potsdam.de/Satzungen

Straßenreinigung und Winterdienst

Wer ist für die Straßenreinigung zuständig?

Die Reinigung der Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet von Potsdam auf die Grundstückseigentümer übertragen. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Zur Gehwegreinigung gehört auch die Beseitigung des Laubes.

Die durchzuführenden Leistungen auf der Straße richten sich nach der festgelegten Reinigungsklasse.

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und Besitzer von Grundstücken.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte www.potsdam.de/strassenreinigung-und-winterdienst

Tierfütterung

Darf ich freilebende Tiere füttern?

Das Füttern freilebender Tauben, Katzen und anderer Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist nicht gestattet. Diese unkontrollierte Fütterung ist tierschutzwidrig, weil sie nicht ausgewogen ist, zur Populationssteigerung führen kann, die Tiere von der Fütterung, die aber unregelmäßig erfolgen, abhängig werden, keine ausreichenden geeignete Brutplätze vorhanden sind, Krankheiten und Verunreinigungen unnötig befördert werden.

Gänse, Enten, Blesshühner und auch Höckerschwäne unterliegen dem Jagdrecht und somit der Hegepflicht der Jäger.

Die Fütterung an Gewässern durch Nichtjäger, insbesondere mit Brotresten ist falsch verstandene Tierliebe und sollte daher unterlassen werden. Besonders falsch ernährte Tiere (u. a. durch Brot) werden leicht krank, einseitige Ernährung mit Brot führt außerdem nachweislich zu einem Nährstoffmangel bei Vögeln. Weiterhin können sich an dicht bevölkerten offenen Gewässerstellen Krankheiten (z. B. Geflügelpest) schnell ausbreiten.

Durch ins Gewässer gelangende Brotreste sowie den vermehrt entstehenden Kot wird dem Wasser der ohnehin knappe Sauerstoff entzogen und somit die Entstehung von Faulgiften gefördert. Folge ist auch eine grundsätzliche Überpopulation. Das Gleichgewicht der Natur - nur die starken und gesunden Individuen überleben - wird hier durch übermäßigen Eingriff des Menschen gestört. Für Hinweise und Anfragen können Sie den Bereich Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de kontaktieren.

Unbewohnte Grundstücke

Wer ist für unbewohnte Grundstücke verantwortlich?

Auch wenn ein Grundstück nicht bewohnt ist, hat der Eigentümer seinen Pflichten nachzukommen (z. B. Straßenreinigung oder Winterdienst).

Er hat sein Haus und sein Grundstück so abzusichern, dass es von Unbefugten - besonders von Kindern und Jugendlichen – nicht betreten werden kann. Auch sonst dürfen vom Haus keine Gefahren ausgehen, z. B. durch Glasscherben oder Dachziegel. Auf dem Grundstück oder in den verlassenen Gebäuden darf kein Müll oder Abfall gelagert werden.

Veranstaltungen

Was muss bei der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung beachtet werden?

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen im Freien plant, muss dies beim Bereich **Umwelt-Natur@ Rathaus.potsdam.de** vor Beginn anzeigen. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, sofern sie außerhalb der Gastronomieräume stattfinden.

Öffentliche und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum benötigen eine Sondernutzungserlaubnis.

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Grünanlagen ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Veranstaltungen in Innenräumen fallen unter das Bauordnungsrecht. Hierbei sind die Auflagen zur Nutzung zu beachten, das heißt, ob Veranstaltungen mit Musikaufführungen zulässig sind. Konzessioniert sind „Diskotheken“ oder „Gaststätten mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“.

Versorgungseinrichtungen

Müssen Versorgungseinrichtungen wie Hydranten immer zugänglich sein?

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden. Sie müssen immer frei zugänglich und gebrauchsfähig sein.

Werbematerial

Darf Werbematerial, welches nicht wind- und wasserfest verpackt ist, abgelegt werden?

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen. Verbote in Rechtsvorschriften wie die Stadtordnung oder die Grünflächensatzung bleiben unberührt.

Bußgeldkatalog

Verbot ist eine Anweisung zur Unterlassung einer Handlung z. B. Feuer entfachen.

Gebot heißt, man ist verpflichtet, etwas zu tun, z. B. seinen Hund in vorgeschriebenen Gebieten anzuleinen.

Verstößt man gegen ein solches Ver- oder Gebot, so stellt dies in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Ordnungswidrigkeit (gem. OWiG) ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Stellt die Landeshauptstadt Potsdam einen Verstoß fest oder wird ihr ein Verstoß angezeigt, so hat sie als Verfolgungsbehörde einen Ermessensspielraum, ob sie diesen Verstoß ahndet oder nicht. Ordnungswidrigkeiten gegen die Stadtordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.

Was ist eine Verwarnung?

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet werden. Die Verwarnung ist die mildeste Form einer Ahndung. Sie kann in mündlicher Form direkt vor Ort ausgesprochen werden oder schriftlich erfolgen. Dabei kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden (geringfügig sind Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 55,00 €). Ein von der Behörde angebotenes Verwarnungsgeld wird jedoch nur wirksam, wenn es akzeptiert wird und zwar durch Zahlung innerhalb der dafür bestimmten Frist von regelmäßig einer Woche.

Was ist ein Bußgeld?

Ein Bußgeld wird verhängt, wenn der Verstoß schwerwiegender ist oder, wenn jemand mit einem Verwarnungsgeld nicht einverstanden ist.

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird und auch keine (wirksame) Verwarnung vorliegt (z. B. weil das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig gezahlt wurde), dann erlässt die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid. Wird der Verstoß mit mehr als 55,00 € geahndet, erfolgt zunächst die Anhörung, nach Äußerung kommt es zum kostenpflichtigen Bußgeldbescheid. Ein Bußgeldbescheid ist im Gegensatz zur Verwarnung mit zusätzlichen Kosten (Gebühr und Auslagen) verbunden.

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Kann die Verwaltungsbehörde dem Einspruch nicht folgen, wird das Bußgeldverfahren an das Amtsgericht Potsdam zur Entscheidung abgegeben. Hier können weitere Kosten entstehen.

Wo werden die aktuellen Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht?

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Landesrechtliche Vorschriften

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/index.jsp>

Impressum:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Str. 79-81

14467 Potsdam

Telefon: 0331 289-0

Telefax:

E-Mail: Kontakt@Rathaus.Potsdam.de

Internet: www.potsdam.de

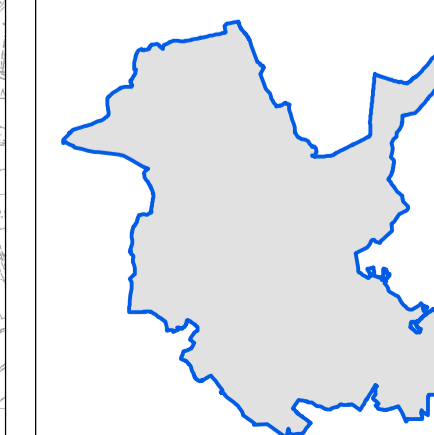
Arbeitskarte (nicht wirksam)
Flächennutzungsplan 2014 mit allen wirksamen
Änderungen / Berichtigungen
mit neuer Kartengrundlage

Bauflächen		Freiflächen, Wasserflächen	
	Wohnbaufläche W 1 (GFZ 0,8 - 1,6)		Grünfläche
	Wohnbaufläche W 2 (GFZ 0,5 - 0,8)		Grünzug
	Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 - 0,5)		Historische Parkanlage der Weiterbestände
	Gemischte Baufläche M 1 (GFZ 0,8 - 1,6)		Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet)
	Gemischte Baufläche M 2 (GFZ 0,5 - 0,8)		Dauerkleingarten
	Gewerbliche Baufläche G		Friedhof
	Sonderbaufläche S		Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil		Freibad, Badestelle
	Gemeinbedarfsfläche		Fläche für Wald
			Fläche für die Landwirtschaft
			Wasserfläche
			Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Einrichtungen und Anlagen		Verkehr	
	Verwaltung		Autobahn und autobahnähnliche Straße
	Kirche		Straßenhauptnetz
	Sozialeinrichtung		Betriebshof
	Krankenhaus		Bahnanlage / Bahnhof
	Kultur / Museum / Bibliothek		
	Feuerwehr		
	Hochschule und Forschung	Ver- und Entsorgung	
	Sicherheit und Ordnung		Ver- und Entsorgungsanlage
	Zentraler Versorgungsbereich gemäß Einzelhandelskonzept		
			Stadtgrenze

Soziale und kulturelle Einrichtungen sind in
den entsprechenden Erläuterungsplänen
der Begründung zum FNP erstellt.

Zur Planzeichnung des Flächennutzungsplanes gehören
vier Beilagen:
- Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden
- Natur- und Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Technische Infrastruktur

Geobasisdaten: DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0
Dieser Plan wurde erstellt im Maßstab: 1:35.000



Arbeitskarte
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Gesamtstädtische Planung
E-Mail: Gesamtstaedische-Planung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/fnp
Kontakt: Sebastian Gutschow
Erstellung: Bereich 416, Kerstin Stuhr
Stand: 02.05.2022

Vorschlag neue Karte Leinenpflicht Potsdam

Rechtssichere Darstellung in der Stadtordnung "im Sinne einer flexiblen Lösung" ist der Bezug auf den jeweils gültigen Flächennutzungsplan.

Die Leinenpflicht gilt für Flächen, die *"gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind und überwiegend gewerblicher Nutzung, (Gemischte Bauflächen M 1, ocker) dienen"*.

Darüber hinaus gilt die Anleinplicht auf folgenden Uferwegen:

- An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide
- An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße

Das aktuelle Plandokument stammt aus dem Jahr 2013 einschließlich der Übersicht der aktuellen Änderungsverfahren vom Mai 2022. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist vorgesehen. Dort werden auch die neu entstehenden Wohngebiete erfasst, hieß es in der Beschlussvorlage.

Von unangeleiteten Hunden gehen aufgrund der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens Gefahren für unbeteiligte Dritte an Leib und Leben sowie für andere Hunde und Tiere aus, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu begründen.

Auch das subjektive Unsicherheitsempfinden, das viele Menschen - vor allem Kinder und ältere Menschen - gegenüber freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier zu berücksichtigen; denn gerade auch ängstliches Verhalten kann bei ansonsten unauffälligen Hunden weitere Reaktionen und auf diese Weise einen gefahrerhöhenden Kreislauf in Gang setzen. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln, das sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußert und zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter führen kann, welche die Schwelle der bloßen Lästigkeit überschreitet und zu Angst- und Stresssituationen führt,

Wie das Innenministerium Brandenburg veröffentlichte, nahm die Zahl der registrierten Beißangriffe durch Hunde gegen Menschen und andere Hunde im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 19 auf insgesamt 534 zu. Dabei sind 272 Menschen durch Bisse verletzt worden - vier registrierte Fälle weniger als 2019.

Der vorgeschlagene Leinenzwang bezweckt den Schutz vor freilaufenden Hunden - unabhängig von deren Größe, Beißkraft und Rasse. Die Anleinplicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 1 OBG. Danach können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Eine hiernach erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall eintritt. Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter - Leben und Gesundheit von Menschen - sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Das Anleingebot ist erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Dabei bedarf es keiner konkreten Gefährdung. Es genügt die abstrakte Gefährdung. Denn schon die allgemeine Lebenserfahrung belegt aufgrund der (potentiellen) Konflikträchtigkeit einer Begegnung von Hunden mit Menschen bzw. anderen Hunden die erforderliche abstrakt-generelle Gefahrenlage.

Die Anordnung eines Leinenzwanges durch eine kommunale Verordnung ist durch § 3 HundehV, wonach in Brandenburg kein allgemeiner Leinenzwang für Hunde besteht, nicht ausgeschlossen, denn gem. § 3 Abs. 4 HundehV bleiben kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüberhinausgehenden Leinenpflicht ausdrücklich unberührt

Eine tierschutzrechtlich unbedenkliche Hundehaltung wird durch den Leinenzwang in dicht besiedelten Wohngebieten auch nicht unmöglich gemacht, da der Leinenzwang nicht für das gesamte Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam angewiesen wird, und damit den Auslauf von Hunden auf den übrigen frei zugänglichen öffentlichen Flächen sowie außerhalb der Ortslage zulässt.

Prinzipiell obliegt es jedem Hundehalter bzw. jeder Hundehalterin, seinem Tier die notwendige Bewegung und ausreichende Sozialkontakte zu verschaffen. Dazu ist es jedem Hundehalter zumutbar, dafür auch Flächen außerhalb dichter Bebauung auf dem Stadtgebiet und im Umland von Potsdam zu nutzen. Aus allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften heraus ergibt sich keine direkte Auflage zur Schaffung eines Hundeauslaufgebietes seitens der Verwaltung.

**Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Allg. Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam
0331-289 1748 für Rückfragen**

Merkblatt für Straßenmusiker

Sehr geehrte Musiker*innen, sehr geehrte Künstler*innen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist eine weltoffene und kulturelle Stadt und verzichtet daher auf besondere Genehmigungen für das Musizieren auf unseren Straßen. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer wieder an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörde aufgrund von Beschwerden und Ruhestörungen zu vermeiden.

Damit dieses auch so bleibt, sind einige Regeln für ein gutes Miteinander unerlässlich.

Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr zulässig.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen.

Gespielt werden darf nur den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.

Verzichten Sie auf Lautsprecher, Tonverstärkeranlagen oder zusätzliche Tonwiedergabegeräte, da diese oftmals zu laut sind und Unbeteiligte stören könnten.

Das Musizieren mit lautstarken Instrumenten (Blechblasinstrumente, Schlaginstrumente, Dudelsack, elektronische Instrumente) ist unerwünscht und kann untersagt werden, da diese in der Regel zu Beschwerden führen.

Bitte achten Sie bei der Ausrichtung der Musikinstrumente darauf, nächstgelegene Anwohner nicht unmittelbar zu beschallen, um Beschwerden, die ein Verbot nach sich ziehen können, zu vermeiden.

Achten Sie bei der Aufstellung einer Gruppe zum Musizieren und Singen darauf, nicht mehr als ein Quartett zu bilden, da eine höhere Anzahl von Musikern oftmals als störend empfunden wird.

Halten Sie respektvollen Abstand zu anderen Musikern, um diese in ihrer Darbietung nicht zu stören.

In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern und ähnlichen schutzwürdigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen, Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während der Unterrichtszeit und vor Gedenkstätten bleibt das Musizieren untersagt.

Der Verkauf von Tonträgern mit ausschließlich eigenen Werken ist gestattet, der Verkauf anderer Artikel (T-Shirts und Ähnliches) ist untersagt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Beschwerden zu Belästigungen und Ruhestörungen der im Umfeld arbeitenden Personen und der Anwohner sowie bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die vom Ordnungsamt, der Polizei oder anderen zuständigen Behördenbediensteten als berechtigt anerkannt werden, die Musikdarbietungen untersagt bzw. Platzverweise ausgesprochen werden können.

Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg beim Musizieren



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 23/SVV/0509

 öffentlichEinreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: Mehr Straßenmusik in Potsdam

Erstellungsdatum 20.06.2023

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.09.2023	alle befassten Fachausschüsse Stadtverordnetenversammlung	x	x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die DS 23/SVV/0509 Neufassung Stadtordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

- (1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 10:00 bis 20:00 Uhr und sonntags 10:00 bis 16 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Nach 30 Minuten Spielzeit soll der Standort an einen mindestens 100 Meter entfernt liegenden Platz verlagert werden.
 - Bei der Verwendung von elektronischen Verstärkern und lauten Blas- oder Rhythmusinstrumenten darf der Schalldruckpegel 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von zehn Metern - ausgehend vom Spielort - nicht überschreiten.
 - Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.

Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).“

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 8 und das „Merkblatt für Straßenmusik“ entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Neufassung der Stadtordnung verzichtet erfreulicherweise auf zahlreiche groteske Verbote - wie z.B. in Grünanlagen zu übernachten, Sperrmüll mitzunehmen oder die Innenstadt über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen.

Bei der Straßenmusik ist die neue Stadtordnung allerdings noch nicht überzeugend. Hier finden sich noch immer Einschränkungen, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist. So wirkt die Begrenzung einer Ensemblegröße auf vier Personen oder das Verbot bestimmter Instrumente willkürlich. Es erschließt sich nicht, warum z.B. die Musik der Kelly Family oder des Babelsberger Kneipenchors eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen sollen. Hier erscheint es sachgerechter, bei der Regelung bei der tatsächlichen Lautstärke anzusetzen.

Auch bei der zeitlichen Einschränkung der Straßenmusik geht der Entwurf der neuen Stadtordnung unnötig weit. Gottesdienste und Trauerveranstaltungen können durch die vorgeschlagenen Regelungen hinreichend geschützt werden.

gez. Laura Kapp und Denny Menzel
Fraktionsvorsitzende



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 23/SVV/0509

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion Mitten in Potsdam**Betreff:** Mehr Straßenmusik in Potsdam

Erstellungsdatum 04.07.2023

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.09.2023	Stadtverordnetenversammlung		

Ergänzungsantrag zum Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zusätzlich zum „Merkblatt für Straßenmusik“ Hinweisschilder an den Kreuzungsbereichen/Eingängen zur Brandenburger Straße anbringen zu lassen, aus welchen sich die wesentlichen Regelungen zur Straßenmusik und zum Straßenschauspiel (§ 2 der Stadtordnung) ergeben.

Begründung:

Das Aufstellen von Hinweisschildern (wie z.B. der Parkordnungen an den Eingängen der Potsdamer Parks) dient dazu, die Wahrnehmbarkeit der Stadtordnung für jedermann zu erhöhen und sich entsprechend danach zu verhalten.

gez. Dr. Wieland Niekisch

 Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0562

Betreff:
Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 23/SVV/0047

Erstellungsdatum 01.06.2023

Eingang 502:

Einreicher: Fachbereich Kommunikation und Partizipation

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.06.2023 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Das Anbringen einer geeigneten Tafel im Gedenken an Hannah Arendt und Günther Anders am Kulturhaus Babelsberg obliegt einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und ist mit dem entsprechenden Bereich abzustimmen. Bei Erteilung einer Genehmigung kann eine entsprechende Tafel angebracht werden.

Fachlich-inhaltliche Einschätzung:

Der Antrag wurde dem Fachgremium Erinnerungskultur auf seiner Sitzung am 24.05.2023 zur Begutachtung vorgelegt. Das Fachgremium votiert mit Mehrheit dafür, keine Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders zu implementieren.

Folgende Gründe führt das Fachgremium Erinnerungskultur für die Ablehnung auf:

- Vermeidung von Mehrfachgedenken für Persönlichkeiten (für Hannah Arendt besteht bereits eine Dreifacherinnerung in der LHP: Hannah-Arendt-Gedenktafel in der Merkurstraße 3 / Hannah-Arendt-Gymnasium / Hannah-Arendt-Straße)
- Wahl des Ortes für die Erinnerung (heutiges Kulturhaus Babelsberg) als damaliges Standesamt für Arendt / Anders. Das Kriterium Standesamt / Heirat ist kein Gedenkkriterium.
- Bei Umsetzung des Antrags würde jedoch ein nicht gedenkrelevantes Kriterium zum Maßstab werden (Präzedenzfall).
- Der kritische (wissenschaftliche) Diskurs, der über Hannah Arendt geführt wird.

zusätzliches Mitglied

Frau Dr.med. Carmen Klockow Bürgerbündnis entschuldigt

sachkundige Einwohner

Frau Christine Anlauff Bündnis 90/Die Grünen nicht entschuldigt
Herr Ingo Sonsalla Sozial.DIE LINKE.Potsdam nicht entschuldigt
Herr Hans-Cornelius Weber nicht entschuldigt

Vertreter der Beiräte

Herr Dr. Essmaiel Archoukieh Migrantenbeirat nicht entschuldigt
Herr Peter Mundt DIE LINKE nicht entschuldigt

Schriftführerin:

Frau Uta Schulz GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils
der Sitzung vom 11.05.2023**

- 3 Vorstellung Scholle 51**

- 4 Haushalt 2023/2024 (Budgetierung)**

- 5 Entsendung eines Ausschussmitgliedes in den Beirat Kreativ Quartier
Potsdam**

- 6 Straßenbenennungen / Straßennamenpool**

- 6.1 Vorstellung der Vorschläge der Geschichtswerkstatt Rotes Nowawes e.V.

- 6.2 Straßenbenennung in 14476 Potsdam – Entwicklungsbereich Krampnitz
Vorlage: 23/SVV/0413
Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
-Wiedervorlage-

- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 7.1 Stromversorgung an öffentlichen Plätzen
Vorlage: 23/SVV/0386
Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 7.2 Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen abbauen und kulturelle Teilhabe erleichtern
Vorlage: 23/SVV/0388
Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.3 „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen
Vorlage: 23/SVV/0391
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.4 Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026
Vorlage: 23/SVV/0507
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum
- 7.5 Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)
Vorlage: 23/SVV/0509
Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

8 Mitteilungen der Verwaltung

- 8.1 Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders
Vorlage: 23/SVV/0562
Oberbürgermeister, Fachbereiche Kommunikation und Partizipation
- 8.2 Sachstand Kunst am Schlaatz
gem. Beschluss DS 23/SVV/0046
- 8.3 Neugestaltung Landtagsumfeld – Grün vor Nikolaikirche, Steubenplatz, Vorplatz Filmmuseum
- 8.4 Erinnerungsorte der Kolonialgeschichte (aktueller Sachstand)
- 8.5 Betreiberschaft Schiffbauergasse (aktueller Sachstand)

9 Sonstiges

- 9.1 Kulturverbot am Karfreitag

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die Ausschussvorsitzende, Frau Krieg, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 33. Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.05.2023

Zu Beginn der Sitzung sind **5 von 9** stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Bei der **Feststellung der öffentlichen Tagesordnung** ergeben sich folgende Änderungen:

Der **Tagesordnungspunkt 7.5** wird vor dem Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

Der **Tagesordnungspunkt 9.1** wird direkt im Anschluss von Tagesordnungspunkt 7.5 behandelt.

Der **Tagesordnungspunkt 7.2** wird im Anschluss von Tagesordnungspunkt 9.1 behandelt.

Der **Tagesordnungspunkt 7.3** wird im Anschluss von Tagesordnungspunkt 7.2 behandelt.

Der **Tagesordnungspunkt 8.2** wird auf die Sitzung am 21.09.2023 vertagt.

Die so **geänderte Tagesordnung** wird zur Abstimmung gestellt und **einstimmig bestätigt**.

Zur Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2023 gibt es keine Hinweise. Die Niederschrift wird **einstimmig bestätigt**.

Folgende **Anträge auf Rederecht** liegen vor:

- zum **TOP 4** von Herrn Käske (Kultur.Macht.Potsdam)
- zum **TOP 5** von Herrn Weiß (Glockenweiß GmbH) und Frau Löwe (Kulturmanagerin Kreativ Quartier Potsdam)
- zum **TOP 6.1** von Frau Neumann (Geschichtswerkstatt Rotes Nowawes e.V.)
- zum **TOP 6.2** von Frau Schultz (Fachgremiums Erinnerungskultur)
- zum **TOP 7.2** von Frau Waiß (Beraterin von Kulturprojekten)

Die Anträge auf Rederecht werden **einstimmig bestätigt**.

zu 3 **Vorstellung Scholle 51**

Frau Paul und Herr Gabbert begrüßen die Anwesenden in der neu sanierten Scholle 51 und stellen das Atelierhaus vor.

zu 7.5 **Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)**

Vorlage: 23/SVV/0509

Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Herr Dr. Lauber (Leiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit) bringt die Vorlage ein. Er sei offen, über Änderungsvorschläge zu sprechen und die Vorlage der Verwaltung anzupassen.

Diskutiert wird besonders über § 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel der neuen Stadtordnung. Zu Paragraph 2 liegt ein Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE vor, der anschließend zur Abstimmung gestellt wird:

1. Der § 2 der Stadtordnung erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

- (1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 10:00 bis 20:00 Uhr und sonntags 10:00 bis 16 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:**
 - a) Nach 30 Minuten Spielzeit soll der Standort an einen mindestens 100 Meter entfernt liegenden Platz verlagert werden.**
 - b) Bei der Verwendung von elektronischen Verstärkern und lauten Blas- oder Rhythmusinstrumenten darf der Schalldruckpegel 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von zehn Metern - ausgehend vom Spielort - nicht überschreiten.**
 - c) Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.**

Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).“

- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 8 und das „Merkblatt für Straßenmusik“ entsprechend anzupassen.**

Abstimmung:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	4
Stimmenthaltung:	0

Die Vorsitzende stellt die Vorlage in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.

zu 9.1 Kulturverbot am Karfreitag

Herr Dr. Lauber erläutert, dass das Feiertagsgesetz Landesrecht sei. Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Bestimmung. Es betreffe lediglich einen Feiertag und zwei Gedenktage, was prinzipiell für eine strikte Rechtsauslegung spricht.

Einige Ausschussmitglieder kritisieren, dass den Veranstalter*innen die Veranstaltung nur wenige Tage vor Veranstaltungsdatum untersagt wurde. Die Kriterien, anhand derer sich die Veranstalter*innen orientieren können, seien nicht ersichtlich genug und somit wenig transparent.

Herr Dr. Lauber könne die Unzufriedenheit über die Kurzfristigkeit der Untersagungen nachvollziehen. Er selbst sei offen für einen weiteren Dialog sowie eine Liberalisierung des Gesetzes, welches allerdings auf Landesebene erfolgen müsse.

zu 7.2 Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen abbauen und kulturelle Teilhabe erleichtern

Vorlage: 23/SVV/0388

Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Zalfen bringt den Antrag ein.

Frau Waiß (Beraterin von Kulturprojekten) bemängelt, dass in der Schiffbauergasse kein Leitsystem vorhanden sei und Menschen mit Sinnesbehinderungen ohne Hilfe nicht zu Veranstaltungen gehen können.

Frau Höpfner (Bereich Städtische Beteiligungen Kultur) begrüßt den Antrag im Namen des Fachbereichs Kultur und Museum ausdrücklich. Dieser könne ein Modellprojekt für die kulturpolitische Strategie werden.

Die Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, mit welchen Maßnahmen im Kulturquartier Schiffbauergasse modellhaft Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen hergestellt werden kann. Dabei soll überprüft werden, wo und wie mit einem Blindenleitsystem, weiteren taktilen Informationen oder anderen Maßnahmen der Zugang zur und die Orientierung innerhalb der Schiffbauergasse für blinde und sehbehinderte Menschen verbessert werden

kann. Die Beauftragte und der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie die Kultureinrichtungen am Standort sind einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 7.3 „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen
Vorlage: 23/SVV/0391
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Hüneke bringt den Antrag ein.

Frau Gawlik (Bereich Soziale Leistungen und Integration) verweist darauf, dass im aktuellen Haushalt keine Mittel für den Kultur- und Bildungspass vorgesehen seien und somit aktuell keine Einführung möglich wäre. Geplant sei es, Mittel im Doppelhaushalt 2025/2026 zur Verfügung zu stellen, um den Kultur- und Bildungspass ab 2025 einzuführen.

Die Ausschussmitglieder befürworten das Anliegen und sprechen sich für **die geänderte Fassung aus dem Jugendhilfeausschuss** aus, die anschließend von der Vorsitzenden zur Abstimmung gestellt wird:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen App- **und kartenbasierten** „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einzuführen, der u.a. folgende Kriterien erfüllen soll:

- Entbürokratisierung durch ~~Wegfall~~ der ~~angebots-/leistungsbezogenen Einzelantragstellung~~ **Antragstellung**;
- Bündelung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung;
- Bündelung der Angebote aus Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Potsdam;
- einfach und intuitive Bedienung, sodass sie von Kindern und Jugendlichen eigenständig bedient und Angebote/ Leistungen gebucht werden können.

Über die ~~Umsetzungsfortschritte~~ **Umsetzungsplanung** ist den Stadtverordneten ~~beginnend mit den~~ **bis zum** 4. Quartal 2024 zu berichten. **Ein Zwischenbericht erfolgt Ende 2023. Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2025/2026 anzustreben und die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2025/2026 einzustellen.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 4 Haushalt 2023/2024 (Budgetierung)

Herr Käske (Kultur.Macht.Potsdam) bedankt sich für die bisherige Unterstützung, plädiert aber auch in Namen der Kulturschaffenden Potsdams, dass weitere Unterstützung notwendig sei, um handlungsfähig zu bleiben. Dies betreffe sowohl die Museen und freien Kulturträger als auch die Soloselbstständigen.

Frau Junge (Bereich Kulturförderung) bringt einen Vorschlag der Kulturverwaltung ein, welcher gemeinsam besprochen werden könne. Mehrere Ausschussmitglieder kritisieren die Tatsache, den Vorschlag nicht vorab erhalten zu haben.

Frau Dr. Zalfen bringt einen Vorschlag der Rathauskooperation ein. Dieser könne dem Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt werden. Erneut kritisieren mehrere Ausschussmitglieder, nicht vorab davon Kenntnis erhalten zu haben.

Nach intensiven Diskussionen sprechen sich die Ausschussmitglieder einstimmig für eine außerordentliche Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt aus, welche noch vor der Sommerpause stattfinden soll.

Der Ausschuss bittet den Fachbereich Kultur und Museum gemeinsam mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung einen Termin zu finden.

Pause von 19:20 Uhr bis 19:30 Uhr

zu 5 Entsendung eines Ausschussmitgliedes in den Beirat Kreativ Quartier Potsdam

Frau Junge erläutert, dass geplant sei, den Beirat des neuen Kreativ Quartiers um 4 Mitglieder zu erweitern, eines davon ein Mitglied des Ausschusses für Kultur. Die Entsendung eines Mitgliedes könne im Ausschuss erfolgen und in einer anschließenden Sitzung des Hauptausschusses zur Kenntnis genommen werden.

Herr Weiß (Glockenweiß GmbH) und Frau Löwe (Kulturmanagerin Kreativ Quartier) stünden bei Rückfragen zum Beirat zur Verfügung.

Nach einer angeregten Diskussion schlägt sich Frau Armbruster als langjährige Vorsitzende des Beirats Rechenzentrum selbst als Mitglied vor.

Der Ausschuss spricht sich einstimmig für Frau Armbruster aus.

Auf Anraten von Herrn Weiß wird ebenfalls eine Stellvertretung zur Abstimmung gestellt. Mehrere Ausschussmitglieder schlagen den Ausschussvorsitz als Stellvertretung vor.

Der Ausschuss spricht sich einstimmig für den Ausschussvorsitz als Stellvertretung für Frau Armbruster aus.

zu 6 Straßenbenennungen / Straßennamenpool

zu 6.1 Vorstellung der Vorschläge der Geschichtswerkstatt Rotes Nowawes e.V.

Frau Neumann (Geschichtswerkstatt Rotes Nowawes e.V.) stellt die vorgeschlagenen Plätze mithilfe einer Karte vor. Die vorgeschlagenen Personen sind bereits Teil des Straßennamenpools. Es handelt sich um nicht adressbildende Benennungen.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Geschichtswerkstatt und diskutiert über das weitere Vorgehen. Einige Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus,

dass der Vorschlag der Geschichtswerkstatt im Fachgremium Erinnerungskultur behandelt werden könne. Dort ist eine Arbeitsgruppe zu Straßennamen geplant, die auch allgemeine Kriterien für Straßenbenennungen formulieren soll.

Das Fachgremium Erinnerungskultur wird darum gebeten, sich mit dem Vorschlag zu befassen und für die nächste Sitzung des Ausschusses am 21.09.2023 eine Stellungnahme zu erarbeiten.

zu 6.2 **Straßenbenennung in 14476 Potsdam – Entwicklungsbereich Krampnitz**

Vorlage: 23/SVV/0413

Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
-Wiedervorlage-

Das Fachgremium Erinnerungskultur schlägt eine teilweise Änderung der Straßennamen (dem Tagesordnungspunkt als Anlagen beigefügt) vor. Sie betrifft insgesamt 13 der 34 neu entstehenden Straßen, Wege und Plätze.

Der Ausschuss bedankt sich für die schnelle und gründliche Arbeit des Fachgremiums und diskutiert intensiv über die vorgeschlagenen Straßennamen unter Gesichtspunkten der Repräsentanz, Erinnerungspolitik und Praktikabilität sowie der Vereinbarkeit mit dem nordeuropäischen Gesamtkonzept und dem formalen Prozess der Namensfindung für das Quartier. Herr Matz (Ortsvorsteher Fahrland) betont die Notwendigkeit einer Befassung des Ortsbeirats Fahrland mit dem neuen Änderungsvorschlag, die erst nach der Sommerpause erfolgen kann.

Da die Namensvorschläge zwei Namensblöcke der Vorlage betreffen, wird über diese zunächst getrennt abgestimmt.

Das Fachgremium schlägt vor, die Straßennamen:

Alandweg
Bornholmweg
Färöerweg
Gotlandweg
Öresundweg
Spitzbergenweg

durch folgende Namen zu ersetzen:

Jane-Laura-Addams-Weg
Emily-Greene-Balch-Weg
Dag-Hammarskjöld-Weg
Alva-Myrdal-Weg
Wangari-Maathai-Weg
Willy-Brandt-Weg

Abstimmung:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

Das Fachgremium schlägt vor, die Straßennamen:

Blaubeerweg
Fichtenweg
Lupinenweg
Moorbirkenweg

Preiselbeerweg
Trollblumenweg
Wollgrasweg

durch folgende Namen zu ersetzen:

Gisela-Opitz-Weg
Sofia-Kowalewskaja-Weg
Anne-Marie-Baral-Weg
Bertha-von-Moeller-Weg
Hilla-Becher-Weg
Maria-Caroline-Benda-Weg
Inka-Unverzagt-Weg

Abstimmung:

Zustimmung: **5**
Ablehnung: **1**
Stimmenthaltung: **1**

Die **so geänderte** Vorlage wird anschließend zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die im Entwicklungsbereich Krampnitz neu entstehenden Straßen, Wege und Plätze sowie der zentrale Park innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Gesamtbebauungsplanes Nr. 141 (aktuelle Teil-Bebauungspläne Nr. 141-1 bis 141-11) sollen in:

Dänische Allee	Hanseplatz	Astrid-Lindgren-Weg
Finnische Allee	Heideplatz	Else-Alfelt-Weg
Isländische Allee	Jväskyläplatz	Selma-Lagerlöf-Weg
Norwegische Allee	Krampnitzer Tor	Sigrid-Undset-Weg
Schwedische Allee	Nordpark	Tove-Jansson-Weg

Helsinkiweg	Alandweg	Wangari-Maathai-Weg
Kopenhagener Weg	Bornholmweg	Jane-Laura-Addams-Weg
Nuukweg	Färöerweg	Dag-Hammarskjöld-Weg
Osloer Weg	Gotlandweg	Alva-Myrdal-Weg
Reykjavikweg	Öresundweg	Willy-Brandt-Weg
Stockholmer Weg	Spitzbergenweg	Emily-Greene-Balch-Weg

Blaubeerweg	Gisela-Opitz-Weg
Fichtenweg	Sofia-Kowalewskaja-Weg
Lupinenweg	Bertha-von-Moeller-Weg
Moorbirkenweg	Anne-Marie-Baral-Weg
Preiselbeerweg	Hilla-Becher-Weg
Trollblumenweg	Maria-Caroline-Benda-Weg
Wollgrasweg	Inka-Unverzagt-Weg

benannt werden.

Bei sechs der o.g. Straßenbenennungen handelt es sich um Umbenennungen nicht mehr genutzter, historischer und teilweise falscher Straßenbezeichnungen innerhalb des ehem. Kasernengeländes, es handelt sich dabei um folgende Straßenzüge:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. „Ketziner Straße“ im Abschnitt zwischen B2 und Gellertstraße: | neu Dänische Allee |
| 2. „Fahrländer Straße“: | neu Fichtenweg |
| 3. „Hindenburgplatz“: | neu Heideplatz |
| 4. „Potsdamer Straße“/teilweise „Hannoversche Straße“: | neu Lupinenweg |
| 5. „Nedlitzer Straße“: | neu Wollgrasweg |
| 6. „Bergstraße“: | neu Preiselbeerweg |

Die „Hannoversche Straße“ im Verlauf parallel zur B2, bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 7.1 Stromversorgung an öffentlichen Plätzen

Vorlage: 23/SVV/0386

Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

Frau Junge verliest die Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und technische Infrastruktur.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich für **die geänderte Fassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes** aus, die anschließend von der Vorsitzenden zur Abstimmung gestellt wird:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, wie eine unmittelbar nutzbare, festinstallierte Stromversorgung auf öffentlichen, für Veranstaltungen, genehmigungsfähigen Plätzen, realisiert werden kann. Dabei ist die Barrierefreiheit, zum Beispiel durch absenkbare Lösungen, Bezahlbarkeit und niederschwellige Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ dem **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes** spätestens im 4. Quartal 2023 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 7.4 Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026

Vorlage: 23/SVV/0507

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum

Frau Schmidt (Bereich städtische Beteiligungen Kultur) bittet darum, die Beschlussvorlage nach dem 01. Januar um den Zusatz **2023** zu ergänzen, um die Vertragslaufzeit zu konkretisieren.

Die **so geänderte** Vorlage wird anschließend zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Abschluss des „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam, 01. Januar **2023** bis 31. Dezember 2026“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

Frau Armbruster stellt um 21:06 Uhr einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Sitzung aufgrund des Unwetters. Der Ausschuss spricht sich **einstimmig** für einen Abbruch der Sitzung aus.

zu 8 Mitteilungen der Verwaltung

zu 8.1 Gedenktafel für Hannah Arendt und Günther Anders

Vorlage: 23/SVV/0562

Oberbürgermeister, Fachbereiche Kommunikation und Partizipation

Die Mitteilungsvorlage wird auf die Sitzung am 21.09.2023 zurückgestellt.

**zu 8.2 Sachstand Kunst am Schlaatz
gem. Beschluss DS 23/SVV/0046**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 21.09.2023 zurückgestellt, siehe Tagesordnungspunkt 2.

**zu 8.3 Neugestaltung Landtagsumfeld – Grün vor Nikolaikirche, Steubenplatz,
Vorplatz Filmmuseum**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 21.09.2023 zurückgestellt.

zu 8.4 Erinnerungsorte der Kolonialgeschichte (aktueller Sachstand)

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 21.09.2023 zurückgestellt.

zu 8.5 Betreiberschaft Schiffbauergasse (aktueller Sachstand)

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 21.09.2023 zurückgestellt.

zu 9 Sonstiges

/

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

Stellungnahme / Empfehlung zur Drucksache

23/SVV/0413 Straßenbenennung in 14476 Potsdam – Entwicklungsbereich Krampnitz

Das Fachgremium hat zur Erarbeitung einer Stellungnahme und Empfehlung eine Arbeitsgruppe gebildet, die alle uns zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Namenswahl der Straßen im Entwicklungsbereich Krampnitz durchgesehen hat und zu folgenden Ergebnissen gekommen ist:

Im gut dokumentierten Prozess der Namenswahl spielte die militärische Nutzungsgeschichte des Areals von 1937 bis 1992 (bis 1945 Wehrmacht / 1945 bis 1992 sowjetische bzw. GUS-Streitkräfte/russische Truppen) offenbar bewusst keine Rolle. Stattdessen wurden in Bezug auf die nördliche Lage des neuen Stadtquartiers Namen aus Nordeuropa bzw. aus „Nordischen Ländern“ gewählt, darunter ein Namenskonvolut aus dem Bereich der Pflanzenwelt.

Das Fachgremium hält diese Entscheidung angesichts der historischen Belastung des Quartiers in der Zeit des Nationalsozialismus für problematisch, da dies als Ausblendung, Überdeckung oder auch Verharmlosung dieser Geschichte gelesen und verstanden werden kann. Diese Gefahr sieht das Fachgremium insbesondere bei der Verwendung von Pflanzennamen in der ehemaligen Wohnsiedlung für Offiziere im nationalsozialistischen Heimatstil.

Darüber hinaus ist es angesichts der bekannten Ungleichheiten und Schief lagen im aktuellen Gesamtbestand Potsdamer Straßennamen für das Fachgremium nicht nachvollziehbar, dass bei der Auswahl bereits gelistete Namen aus dem sog. Namenspool der Landeshauptstadt keine Berücksichtigung gefunden haben.

In Anbetracht des weit fortgeschrittenen Benennungsprozesses schlägt das Fachgremium im Ergebnis jedoch nur eine teilweise Änderung der vorgeschlagenen Straßennamen vor. Sie betrifft insgesamt 13 der 34 neu entstehenden Straßen, Wege und Plätze.

Bei der Namenswahl gab es drei Prämissen:

1. Dem realhistorischen Hintergrund der militärischen bzw. kriegsorientierten Nutzung des Areals sollen bewusst Namen von Persönlichkeiten entgegengesetzt werden, die sich gegen den Krieg und für Friedenspolitik engagiert haben und die dafür in der Vergangenheit mit dem in Oslo verliehenen Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurden – womit zugleich der Bezug zur nordeuropäischen Thematik der restlichen Straßennamen aufrechterhalten wird. Ersetzt werden sollen damit die Namen im nördlichen Bereich des Quartiers. Dieser Vorschlag korrespondiert mit Zuschreibungen wie Weltoffenheit oder Geschichtsbewusstsein, die im Leitbild der Landeshauptstadt verankert sind, sowie mit dem vielfältigen Engagement von Politik und Stadtgesellschaft für ein friedliches Miteinander von Menschen und Nationen.
2. Die Straßen im ehemaligen Wohnbereich der Offiziere sollen statt Pflanzennamen Namen von Personen aus dem Namenspool erhalten, die einen positiven Bezug zur Potsdamer Geschichte bzw. dem nordeuropäischen Bezug des übrigen Viertels (Sofia

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

Kowalewskaja) haben und dabei ein breites historisches Spektrum abbilden (18.-20. Jahrhundert).

3. Insbesondere vor dem Hintergrund des Beschlusses der Stadtverordneten zur vorrangigen Verwendung von Frauennamen bei Straßenbenennungsverfahren (DS-Nr.: 15/SVV/0047 sowie dem Folgebeschluss DS-Nr.: 17/SVV/0013) hat das Fachgremium mehrheitlich Frauennamen ausgewählt.

Im Ergebnis schlagen wir vor, die Straßennamen:

1. Bornholmweg
2. Spitzbergenweg
3. Färöerweg
4. Gotlandweg
5. Alandweg
6. Öresundweg

zu ersetzen durch folgende Namen von Friedensnobelpreisträger*innen:

1. **Jane (Laura) Addams** (* 6. September 1860 in Cedarville, Stephenson County, Illinois; † 21. Mai 1935 in Chicago, Illinois) war eine US-amerikanische Feministin, Soziologin und engagierte Journalistin der Friedensbewegung Anfang der 1920er Jahre. Sie war eine Wegbereiterin der Sozialen Arbeit und gründete 1889 in Chicago das Hull House, das heute als Museum besteht. 1931 erhielt sie zusammen mit Nicholas Murray Butler den Friedensnobelpreis.
2. **Emily Greene Balch** (* 8. Januar 1867 in Jamaica Plain, Boston, Massachusetts; † 9. Januar 1961 in Cambridge) war eine US-amerikanische Nationalökonomin, Pazifistin und Friedensnobelpreisträgerin im Jahr 1946.
Ab 1915 war Emily Balch vermehrt in der Friedensbewegung tätig. Sie sprach sich vehement gegen den Eintritt der USA in den Ersten Weltkrieg aus und verlor demzufolge ihren Lehrstuhl an der Universität. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde sie von 1918 bis 1922 Sekretärin und Schatzmeisterin der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit in Genf.
Während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland und des Zweiten Weltkrieges ging sie zurück in die USA und engagierte sie sich im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Sie setzte sich außerdem vor allem für die europäischen Flüchtlinge und Asylsuchende ein. Mit dem Angriff auf Pearl Harbor 1941 änderte sie ihre Meinung zum Krieg und zur Neutralität der USA und forderte den Eintritt des Staates in den Zweiten Weltkrieg. Nach den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki sprach sie sich gegen eine atomare Aufrüstung aus und wollte eine Friedenspartei der Frauen gründen.
3. **Dag Hammarskjöld** (* 29. Juli 1905 in Jönköping; † 18. September 1961 bei Ndola, Nordrhodesien) war ein parteiloser schwedischer Staatssekretär unter sozialdemokratisch geführten Regierungen und von 1953 bis zu seinem Tod 1961 der zweite Ge-

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

neralsekretär der Vereinten Nationen. Kurz nach seinem Tod wurde ihm der Friedensnobelpreis zugesprochen.

4. **Alva Myrdal**, geb. Reimer (* 31. Januar 1902 in Uppsala; † 1. Februar 1986 in Danderyd) war eine schwedische Soziologin und Politikerin. Von 1951 bis 1955 war Myrdal leitende Angestellte der UNESCO und wurde 1956 als Botschafterin ihres Landes nach Indien und Ceylon entsandt. 1961 wurde sie ins schwedische Außenministerium berufen und ab 1962 als Abgeordnete ins schwedische Parlament gewählt. Mit ihrem Mann Gunnar schrieb Alva Myrdal das Buch „Die Krise in der Bevölkerungsfrage“, durch das der damalige schwedische Minister für Soziale Aufgaben, Gustav Möller, angeregt wurde, die Sozialhilfe für Familien einzuführen. Sie erhielt 1982 den Friedensnobelpreis.
5. **Wangari Maathai** (* 1. April 1940 im Nyeri District, im Abschnitt Tetu im Dorf Ithite; † 25. September 2011 in Nairobi) war eine kenianische Professorin für Veterinär Anatomie, Politikerin und ab 2002 stellvertretende Ministerin für Umweltschutz. Im Jahr 2004 erhielt die Umweltaktivistin, die in zielstrebigem Förderung von afrikanischer Frauenpolitik die beste Vorbeugung gegen Wasser- und andere Umweltschäden sah, als erste afrikanische Frau den Friedensnobelpreis.
6. **Willy Brandt** (* 18. Dezember 1913 in Lübeck als Herbert Ernst Karl Frahm; † 8. Oktober 1992 in Unkel) ging im April 1933 ins norwegische Exil und erhielt später die norwegische Staatsbürgerschaft. Von 1969 bis 1974 war er als Regierungschef einer sozialliberalen Koalition von SPD und FDP der vierte Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor hatte er von 1966 bis 1969 im Kabinett Kiesinger das Amt des Außenministers und Vizekanzlers ausgeübt. Von 1957 bis 1966 war er Regierender Bürgermeister von Berlin, von 1964 bis 1987 war Brandt SPD-Parteivorsitzender und von 1976 bis 1992 Präsident der Sozialistischen Internationale. Unter dem Motto „Wandel durch Annäherung“ gab Brandt als Bundeskanzler die bis Ende der 1960er Jahre an der Hallstein-Doktrin ausgerichtete Außenpolitik Westdeutschlands auf und leitete mit seiner neuen Ostpolitik eine Zäsur im politisch konfrontativen Klima des Kalten Krieges ein. Mit den Ostverträgen begann er einen Kurs der Entspannung und des Ausgleichs mit der Sowjetunion, der DDR, Polen (Kniefall von Warschau) und den übrigen Ostblockstaaten. Für diese Politik erhielt Brandt 1971 den Friedensnobelpreis.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Straßennamen:

1. Blaubeerweg
2. Fichtenweg
3. Moorbirkenweg
4. Lupinenweg
5. Preiselbeerweg
6. Trollblumenweg
7. Wollgrasweg

zu ersetzen durch folgende Namen aus dem Namenspool:

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

1. **Gisela Opitz (1931-2005)** Theologin, Stadtverordnete (Aufnahme in Pool 1.4.2015 / 15/SVV/0047)

Dazu konnten – auf Nachfrage – dem Fachgremium bislang keine Dokumente mit der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP vorgelegt werden. Informationen dazu nach eigenen Recherchen:

1931 wurde Gisela Meuß in einer Pfarrersfamilie in Gralow bei Landsberg/Warthe (Gralewo/Santok) geboren, wuchs später in Rathenow auf und absolvierte nach dem Abitur schließlich ein Theologiestudium. Danach wurde sie Studieninspektorin im Vikarinnenseminar der Evangelischen Kirche der Union, bevor sie im Landesjugendpfarramt Mecklenburg zu arbeiten begann. 1961 übernahm sie die Leitung des Vikarinnenseminars in Potsdam. 20 Jahre lang war sie für Kirche und Diakonie tätig und machte sich als Dozentin in der sozialpädagogischen Berufsausbildung namhaft. DDR-weit bekannt wurde Gisela Opitz als Herausgeberin von Arbeitsmaterialien und des Gebetsbuches »Guten Morgen, schöne Welt«. 1982 wurde Gisela Opitz theologische Mitarbeiterin in der Evangelischen Frauenhilfe, übernahm dort 1990 die Leitung und wirkte außerdem im Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein mit. 1989 war sie an der Gründung der Unabhängigen Initiative Potsdamer Frauen beteiligt und baute das daraus hervorgehende Autonome Frauenzentrum mit auf. In der Stadtverordnetenversammlung Potsdams vertrat sie ab 1990 zunächst die Fraueninitiative, dann das Bürgerbündnis. Auch war sie im Babelsberger Gemeindegemeinderat und in verschiedenen kommunalen Gremien aktiv wie im Kuratorium des Hans-Otto-Theaters, im Vorstand der Potsdamer Philharmonie und des Frauenzentrums. Zusätzlich baute sie die Diakoniestation mit auf und organisierte den jährlichen Weltgebetstag der Frauen. Darüber hinaus kämpfte sie viele Jahre mit Gleichgesinnten erfolgreich um den Wiederaufbau der Neuendorfer Kirche. 1994 wurde sie von Regine Hildebrandt mit dem Titel „Brandenburgerin des Jahres“ geehrt.

2. **Sofia Kowalewskaja (1850-1891)** Mathematikerin, weltweit erste Mathematikprofessorin in Stockholm (Aufnahme in Pool 1.3.2017 / 17/SVV/0013)

Aus der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP:

„Sofja Kowalewskaja (1850-1891) war eine russische Mathematikerin und die erste Mathematikprofessorin überhaupt. Sie war zudem außerdem eine politisch sehr bewusste Frau, die sich aktiv für das Recht aller Frauen auf Ausbildung einsetzte. Für ihr frühes und intensives Interesse an Mathematik fand sie weder in der Familie noch in der Gesellschaft Unterstützung, sie musste sich ihre Ausbildung zur Mathematikerin schwer erkämpfen. Die Beschäftigung mit Mathematik galt als unweiblich. Frauen war damals das Studium an einer Universität grundsätzlich verboten, so konnte sie nur über den Umweg einer Scheinehe und Auswanderung nach Deutschland wenigstens als Gasthörerin am Studium teilnehmen. Nur durch eine Ausnahmegenehmigung konnte sie in absentia (das heißt ohne mündliche Prüfungen) promovieren und erhielt 1874 ihren Titel summa cum laude. 1883 erhielt sie eine Stelle als Privatdozentin, später gegen den Widerstand vieler Kollegen und der Öffentlichkeit eine Professur in Stockholm.“

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

3. **Anne Marie Baral** (1728-1805) Seidenkultivateurin (Aufnahme in Pool 1.4.2015 / 15/SVV/0047) Dazu konnten – auf Nachfrage – dem Fachgremium bislang keine Dokumente mit der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP vorgelegt werden. Informationen dazu nach eigenen Recherchen:
Anne Marie Baral stammte aus einer Familie französischer Glaubensflüchtlinge. Mit 19 Jahren heiratete sie in Potsdam den Wollweber Jean Pierre Baral. Sieben gemeinsame Kinder brachte Anne Marie zur Welt, aber nur zwei erreichten das Erwachsenenalter. Beruflich unterstützte Anne Marie zunächst die Arbeit ihres Mannes im Textilgewerbe und als Malerin auf dem Bau. Um das Familieneinkommen aufzubessern, begann sie nebenbei auf den Maulbeerplantagen des Potsdamer Waisenhauses, in der Versorgung der Seidenraupen und als Hasplerin zu arbeiten. Beim Haspeln wird der mehrere hundert Meter lange Seidenfaden vom Kokon abgewickelt, was hohe Fachkenntnis und Erfahrung erfordert. Anne Marie Baral erarbeitete sich dies und wurde zu einer gefragten Ausbilderin. Als einzige Frau in Potsdam unterrichtete sie Lehrjungen, aber auch bürgerliche Frauen im Haspeln. Als sich der preußische König für Seide und die Seidenproduktion zu interessieren begann, ließ er auf dem Jägerhof im Norden Potsdams eine Versuchsanstalt aufbauen und stellte hier die inzwischen verwitwete Anne Marie Baral als leitenden Mitarbeiterin ein. Sie entwickelte die Stätte produktionstechnisch immer weiter und etablierte so die Seidenherstellung in Potsdam. Baral wurde damals zur wichtigsten Seidenproduzentin in der Stadt.

4. **Bertha von Moeller** (1877-1942) Oberin des Kaiserin-Augusta-Stifts und Mitglied der Bekennenden Kirche in Potsdam (Aufnahme in Pool 1.4.2015 / 15/SVV/0047) Dazu konnten – auf Nachfrage – dem Fachgremium bislang keine Dokumente mit der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP vorgelegt werden. Informationen dazu nach eigenen Recherchen:
Bertha von Moeller war die Tochter Ernst von Moellers, Staatssekretär im Handelsministerium von Otto von Bismarck, und seiner Ehefrau Emma geborene Monjé. Bertha von Moeller besuchte eine höhere Schule mit Lehrerinnenseminar in Berlin und ließ sich anschließend in einem dreijährigen wissenschaftlichen Fortbildungskurs in Göttingen zur Oberlehrerin ausbilden. Nach 1903 arbeitete sie als Oberlehrerin im königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar Augustenburg auf der damals preußischen Insel Alsen. Im Oktober 1910 berief sie die Kaiserin Auguste Viktoria zur Oberin des Kaiserin-Augusta-Stifts in Potsdam in der Albrechtstraße (heute: Am Neuen Garten). Dort war Bertha von Moeller auch für den Geschichts- und Erdkundeunterricht zuständig. Sie engagierte sich für die Erweiterung des Geografie-Unterrichts und eine bessere Ausbildung der entsprechenden Fachkräfte. Darüber hinaus setzte sie sich für die Einrichtung einer Oberstufe im Augusta-Stift ein. Der erste Abiturjahrgang begann im April 1929. Ab 1932 war Bertha von Moeller die Oberstudiendirektorin des Lyzeums. Bei der Kirchenwahl im Juli 1933 wurde sie als Vertreterin der Liste „Evangelium und Kirche“ in den Kirchenrat der Pfingstgemeinde gewählt. Im September 1934 trat sie der Bekennenden Kirche bei. Drei Monate später wurde sie zur stellvertretenden Vorsitzenden des Bruderrates der Bekennenden Kirche der Pfingstgemeinde ernannt. Ihr kirchliches Engagement war 1935 der Anlass zu ihrer vorzeitigen Pensionierung durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Ende 1936 erfolgte ihre Wahl als Mitglied in den Kreisbruderrat der Bekennenden Kirche für den Kirchenkreis I, in dem sie bereits seit März 1935 als Stellvertreterin eingesetzt

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

war. Bertha von Moeller starb am 25. Dezember 1942 an Krebs und wurde auf dem Neuen Friedhof beigesetzt.

5. **Hilla Becher** (1934-2015) Potsdamer Fotografin (Aufnahme in Pool 1.3.2017 / 17/SVV/0013)

Aus der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP:

„Hilla-Becher (1934-2015) stammte aus einer großbürgerlichen Familie aus Potsdam. Bereits als Kind hat sie mit dem Fotografieren begonnen. Ab 1951 absolvierte Hilla eine dreijährige Ausbildung im renommierten Fotoatelier von Walter Eichgrün (1887–1957). Eichgrün hatte den Betrieb von seinem Vater, dem Hoffotografen Ernst Eichgrün (1858–1925), übernommen. Das 1890 gegründete Atelier galt als Institution in Potsdam. Es erledigte nicht nur die üblichen Porträtaufträge, sondern war auch Anfang der 1950er Jahre mit der Dokumentation der historischen Schlossanlagen und des Potsdamer Stadtbilds beschäftigt. „Hilla Becher übernahm damals unter anderem die Assistenz bei Aufnahmen der Schlösser und Gärten von Sanssouci. Bei dieser frühen Arbeit gewann sie ein Gespür für die extensive photographische Erschließung von Architektur und Skulptur im betreffenden Landschaftsraum, was für ihre zukünftige Arbeit vorteilhaft war“. 1954 wechselte sie nach Hamburg. Das fotografische Werk von Hilla Becher und ihrem Mann Bernd ist ein Serienkonzept im Sinne der Neuen Sachlichkeit. Aus Sicht der bildenden Kunst wurde es bald der Konzeptkunst zugeordnet. Hieraus ergaben sich Anerkennung und Bekanntheit weit über die Fotografie hinaus. Durch gemeinsame Ausstellungen mit Künstlern der Konzeptkunst und des Minimalismus, zuerst in der Ausstellung Prospect in Düsseldorf, wurde das Werk künstlerisch anerkannt und bald international gewürdigt. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als besonders in Europa die Fotografie als künstlerisches Medium noch keine Anerkennung fand.“

6. **Maria Caroline Benda** (1742-1820) Sängerin, Pianistin, Komponistin (Aufnahme in Pool 1.4.2015 / 15/SVV/0047)

Dazu konnten – auf Nachfrage – dem Fachgremium bislang keine Dokumente mit der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP vorgelegt werden. Informationen dazu nach eigenen Recherchen:

Maria Carolina Benda wurde sehr wahrscheinlich in Potsdam geboren. Unterricht in Gesang und Klavierspiel erhielt sie von ihrem Vater, dem Violinisten, Komponisten und Kapellmeister Franz Benda (1709–1786 bei Potsdam) unter Friedrich II., nach dem bereits Anfang der 1990er Jahre eine Straße in Potsdam-Babelsberg benannt wurde. Als 18-Jährige unternahm Maria Carolina Benda zusammen mit ihrem Vater Reisen zu den Fürstenhöfen in Gotha, Weimar und Rudolstadt. 1761 konzertierten Vater und Tochter am Hofe der Herzogin Anna Amalia von Sachsen-Weimar, die Maria Carolina Benda daraufhin als Sängerin und Kammerfrau engagierte. 1770 heiratete sie den ebenfalls am Hofe angestellten Organisten, Kapellmeister und Komponisten Ernst Wilhelm Wolf (1735–1792). Gemeinsam mit ihm ging sie auf Konzertreise nach Berlin und Potsdam. Sie war als Schauspielerin und Sängerin Mitglied des Weimarer Liebhabertheaters (1775–1783) unter der Leitung von Goethe – ein Experimentierfeld für neue theatralische und kompositorische Formen – und komponierte darüber hinaus Lieder mit Klavierbegleitung, die in der Zeitschrift „Der Teutsche Merkur“, in Ernst

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam

Wilhelm Wolfs „51 Lieder der besten deutschen Dichter mit Melodien“ und im „Mildheimischen Liederbuch“ veröffentlicht wurden. Maria Carolina Benda gehörte zu den wenigen bekannten Frauen im Musikbereich, die an deutschen Höfen tätig waren.

7. Inka Unverzagt (1924-2016) Potsdamer Ballettmeisterin (Aufnahme in Pool 1.3.2017 / 17/SVV/0011)

Aus der Begründung zur Aufnahme in den Straßennamenpool der LHP:

„Die Ballettmeisterin Inka Unverzagt, geboren am 18.04.1924 in Chemnitz und verstorben am 01.10.2016 in Potsdam, hat mit ihrem künstlerischen und pädagogischen Wirken sehr viele Menschen berührt und begeistert. Stationen ihres künstlerischen Schaffens waren Chemnitz, das Ballett am Leipziger Opernhaus und das Volkstheater Rostock. 1954 kam sie an das Hans Otto Theater nach Potsdam. Weiterhin wirkte sie in zahlreichen DEFA-Filmproduktionen mit. In den letzten Jahren war die in Potsdam West lebende Künstlerin stadtwweit bekannt, weil sie sich mit engagierter Nachwuchsförderung als Tanz- und Ballettlehrerin verdient gemacht hat. Ihr Andenken sollte auch durch die Benennung einer Straße mit ihrem Namen gewürdigt werden.“

Dazu möchte das Fachgremium anfügen:

-In den letzten Jahren wurden auf dem gesamten Stadtgebiet Potsdams Straßen nach Frauen benannt, deren Namen zuvor über die SVV-Beschlüsse Eingang in den Straßennamenpool gefunden hatten. Die sieben hier vorgeschlagenen Frauennamen beruhen auf den Beschlüssen 15/SVV/0047, 17/SVV/0013 und 17/SVV/0011, sind jedoch – im Unterschied zu anderen, darin vorgeschlagenen Namen – noch nicht umgesetzt worden.

-Die hier vorgeschlagenen Namen repräsentieren vielfältiges Wirken von Frauen in den unterschiedlichen Bereichen Politik, Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur. Sie stehen für weibliche Lebenswege im 18., 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich spiegeln sie bestimmte Zuschreibungen aus dem Leitbild-Katalog, den sich die Stadt Potsdam gegeben hat: Potsdam als Stadt des Wissens und der Wissenschaft (Sofia Kowalewskaja), lebendige Kulturstadt (Maria Caroline Benda, Inka Unverzagt, Hilla Becher), produktive Stadt von Handwerk und Wirtschaft (Anne Marie Baral) und Stadt der Toleranz und Bildung (Gisela Opitz, Bertha von Moeller).

-Das Fachgremium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Grundlage für die Empfehlung der genannten weiblichen Namen der derzeitige Straßennamenpool und die darin enthaltenen Vorschläge aus unterschiedlichen Fraktionen ist. Eine ausführliche Evaluierung dieses Straßennamenpools steht noch aus und stellt eine der künftigen Aufgaben dar, die sich das Fachgremium stellt. Aufgrund des vorliegenden hohen Zeitdrucks im Falle der Straßenbenennung für den Entwicklungsbereich Krampnitz sah sich das Gremium in der kurzen Zeitspanne der Bearbeitung nicht imstande, eine über den Pool hinausgehende Namensuche durchzuführen.

Die restlichen Namen können aus Sicht des Fachgremiums beibehalten werden. Wir empfehlen lediglich, die Norwegische Allee nicht in den Helsinkiweg münden zu lassen, sondern anstelle von Helsinkiweg den Straßennamen Osloer Weg zu verwenden und umgekehrt.

Potsdam, den 19. Juni 2023



Tausch der Straßennamen



„Bergviertel“
ehemaligen Wohnsiedlung für
Offiziere im national-
sozialistischen Heimatstil

Erste Namensfindung
(Pflanzennamen) im Rahmen
eines Workshops am 11.01.2023